Über die

Wildfänge und das Wildfangsrecht

der Pfalzgrafen bei Rhein

bis zum laudum Heilbronnense (1667).

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der philosophischen Doktorwürde bei der philosophischen Fakultät

der Landes-Universität Rostock

eingereicht von

Felix Kolde

aus Ohlau.

BERLIN.

Druck von W. Pormetter.

1898.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41552726_0114

Frau Mathilde Wesendonck

in Verehrung und Dankbarkeit

gewidmet.

Referent: Herr **Prof. Dr. Schirrmacher.**

In der rechtlichen Stellung der Wildfänge ist im Laufe der Zeit eine Änderung vorgegangen, die den Streit vom Jahre 1664 zwischen dem Pfalzgrafen Karl Ludwig einerseits und dem Erzbischof von Mainz und seinen Verbündeten andererseits erst ermöglichte. Die Lage der Wildfänge hat sich gegen die ursprüngliche mildere Behandlung verschlechtert. Sie sind aus einer freieren Stellung mit Ausbildung der Territorialgewalt und der Grundhörigkeit zu Leibeigenen des Territorialherrn oder des Grundherrn, in dessen Gebiete sie sich niedergelassen hatten, gleich den übrigen Insassen der grundherrlichen Dörfer herabgedrückt worden. Die frühere bessere Stellung der Wildfänge erklärt sich aus der Entstehung des Wildfangsrechtes. Es ist, wie allgemein angenommen wird, aus dem Königsschutz hervorgegangen, den seit alten Zeiten die Fremden in der damaligen weiten Bedeutung des Wortes genossen[1]), wie es in den Worten der lex Baiuw. III 14 § 1 ausgedrückt ist: nemo ausus sit inquietare vel nocere peregrinum, qui alii propter deum alii propter necessitudinem discurrunt. Der Fremde erfreute sich danach in den älteren Zeiten des Schutzes des Königs und seiner Beamten, ob er sich nun dauernd oder nur vorübergehend im Lande aufhielt. Das Wildfangsrecht ist aber erst aus späterer Zeit genauer bekannt, als die Freiheit aus den Dörfern verschwunden war, die Grundhörigkeit die Regel bildete, und es damit für einen

[1]) So Erdmannsdörfer, Deutsche Geschichte I 6; Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte I 10; Wilda, Strafrecht der Germanen 683; Maurer, Geschichte der Fronhöfe II 100. Wilda hat zuerst mit der Anschauung gebrochen, dafs die Fremden in älterer Zeit schutz- und rechtlos gewesen seien. (Grimm, R. A. 397; Walter, Rechtsgeschichte 429 n. 1; Gierke, Genossenschaftsrecht I 35; Maurer, Fronhöfe II 99) und Stobbe, Handbuch des deutschen Privatrechts I 348 schliefst sich ihm an.

in die Dorfgemeinde Zugezogenen unmöglich war sich zu ernähren, wenn er nicht vom Grundherrn in die Gemeinschaft der Markgenossen aufgenommen war[1]).

In dieser Zeit geriet der Fremde nach einer bestimmten Frist, indem er das Schicksal der übrigen Dorfgenossen teilte, in Unfreiheit[2]). Wollte der Fremde einen festen Wohnsitz, „Rauch- und Flamme haben, hushablich wohnen", so konnte es nur dadurch geschehen, dafs er sich in die Hörigkeit des betreffenden Grundherrn begab[3]). Dies war in späterer Zeit die allgemeine Anschauung, und der Kurfürst Karl Ludwig drückt sie in einer seiner Streitschriften, die der Kampf um die Wildfänge zeitigte, mit den Worten aus[4]): „Das Wildfangsrecht ist nichts anderes als das Recht, diejenigen unter die Zahl der Leibeigenen aufzunehmen, welche aufserhalb der Ehe gezeuget, wie auch diejenigen, welche frembd, von freyen Willen an die Oerter, wo dergleichen Frembdlinge unter die Leibeigene nach Verfliessung einer gewissen Zeit aufzunehmen herkommlich ist, sich begeben und allda ihr Haufswesen aufschlagen".

Wie wenig später ein Unterschied zwischen Leibeigenen und Wildfängen gemacht wurde, geht auch aus den Worten desselben Kurfürsten hervor: Wer einen Wildfang einen Leibeigenen nennt, sündigt nicht mehr, als wer ein Kind einen Menschen nennt[5]).

Während aber in früheren Zeiten allein der König oder dessen Beamte das Recht auf die Fremden mit dem Schutze

---

[1]) Nur ein Weistum von den vielen über die Niederlassung Fremder erwähnt die Möglichkeit anderer Ernährung als der durch Landwirtschaft. Grimm, Weistümer I 632 ein frembder, der sich mit gott u. ehren ernehren wolte, soll macht haben zu backen, zaphen, brewen, freien kauf zu treiben.

[2]) Grimm, R. A. 396. Stobbe, Privatrecht I 348.

[3]) Schröder, Rechtsgesch. 515 und Maurer, Fronhöfe II 108 meinen, dafs sie das Schicksal nur traf, wenn sie nicht den Schutz oder die Vogtei eines Einheimischen oder einer Genossenschaft erwarben. Aber in dieser späteren Zeit war der Schutz nichts anderes als Ausübung des Wildfangsrechtes.

[4]) In der Justitia Causae Palatinae. Diarium Europaeum XIII T. II p. 96.

[5]) Diar. Europ. XIII 502.

derselben hatten, ist das Recht auf die Wildfänge mit der Ausbildung der Territorialgewalt auf den Landesherrn nicht allein, sondern auch auf den Grundherrn übergegangen. Manche Weistümer, namentlich die früherer Reichsdörfer, enthalten noch die Erinnerung an den Königsschutz über die Fremden: Reichsleute, Königs- oder St. Petersleute[1]). Sogar die unehrlichen Frauen heifsen Reichsmägde[2]).

Noch im Jahre 1664 kam es zu einem heftigen Streit über die Wildfänge, da die Pfalzgrafen bei Rhein, gestützt auf ein Privilegium von 1518, dieselben im Bereich der alten Herzogtümer Franken und Schwaben für sich in Anspruch nahmen.

Vor der Untersuchung über die Entstehung dieses vermeintlichen Rechtes soll die Stellung der Wildfänge an der Hand der Grimmschen Weistümer erörtert werden.

I. Die Wildfänge.

a) Die Aufnahme.

Dem Wildfangsrecht war unterworfen, wer, ohne einen festen Wohnsitz und ohne einen Herren zu haben, sich in einem Dorfe niederzulassen wünschte, in dem die Bewohner die Lasten der Hörigkeit trugen. Es gehörten dazu die fahrenden Leute, Landstreicher, Unehelichgeborenen, Lotterpfaffen[3]), kurz alle, die des unsteten Lebens müde eine bleibende Wohnstätte begehrten. Es war für die Aufnahme ins Dorf unter dem Rechte des Wildfangs ohne Einflufs, ob der Fremde aus einem fremden Lande, einer anderen benachbarten Herrschaft oder aus einem anderen Dorfe derselben Herrschaft kam. Als Wildfang wurde aufgenommen, wer sich im Dorfe bleibend niederliefs oder sich dort verheiratete[4]) oder aufser-

---

[1]) Grimm, Weistümer I 896, V 479, 499, 559 reichs lüt, die unser gn. herr von dem helligen reich zu lehen entpfocht. I 774 des riches man oder frawe.

[2]) V 668, 672.

[3]) v. Thudichum, Gesch. des deutschen Privatrechts 208.

[4]) Grimm, W. W. I 409, 411; II 612; V 309, 559.

ehelich geboren war[1]). Die Kinder des so Aufgenommenen verfallen demselben Schicksal[2]). Wer einzüchet und hushablich wohnet[3]); der hinder eym kroeseldorn, der yme schede gebe, sitzt[4]); wer syn eigen mufs und brot isset[5]); wer dry schuch witt und breit hat, es sei eigen oder lehen[6]); wer feur und flamme gebraucht[7]); wer wunne und weide haben und niefsen will[8]), wird für einen Wildfang aufgenommen. Da der Herr, dessen Leibeigener sich mit einer Leibeigenen einer anderen Herrschaft verheiratete, Anspruch auf diesen machte nach dem alten Grundsatz: Trittst Du mein Huhn, so wirst Du mein Hahn[9]), so mufste es in Herrschaften, deren Gebiet vielfach in einander flofs, leicht zu Streitigkeiten der zum Wildfang berechtigten kommen.

Solche zu schlichten wurde in den Herrschaften Geroldseck und Bar bestimmt, welcher mansname oder knabe unverandert ist, noch dhein eelich wyb hat, derselb ist keiner herrschaft verbunden zu hulden noch zu schweren, erst mit der Verheiratung trat für ihn das Wildfangsrecht ein, und zwar sollte er der Herrschaft angehören, hinder welher er dann die erst nacht bylyt[10]). Aber nicht überall wartete man auf die Verheiratung, zumal ja auch ganze Familien einziehen konnten, sondern gewöhnlich wurden die wildfänge[11]), wildflügel[12]), die reichslüt, Königs- oder St. Petersleute[13]), die landzüglinge[14]), die inkomen nuwe lude[15]), der man mit dem rostigen

---

[1]) Zeitschrift für die Gesch. des Oberrheins 36, 30 briester kinder stehen dem Landgrafen zu; V 668 Die Kinder der reichsmagd; 672 eine junkfrau oder reixmagdt aller man genosz wiesen wir die kinder wiederumb unserm gn. h. zu; bastarte V 559; II 44 ledige kind; IV 387 fruntschaft kinder II 44 mergenmann, merghenkhindt (= Mädchenkinder.)

[2]) I 424. [3]) I 76, 108. [4]) II 75. [5]) I 108; IV 270.

[6]) I 80, 153 n. [7]) II 29, 542. [8]) I 76, 119.

[9]) Kindlinger, Gesch. der deutschen Hörigkeit 720.

[10]) I 409. [11]) I 415, 781; IV 725; V 711, 553.

[12]) Zeitschrift für Gesch. des Oberrh. 18, 240. [13]) V 479, 499, 559.

[14]) Wildfänge und Landzüglinge heifsen sie besonders in der Schweiz I 20, 86; IV 280.

[15]) I 630; III 18; der herkommen man; Zeitschr. 36, 264; II 205. 273, 461.

spiefs[1]), der arme man[2]), fryman, fathmann[3]) nach Verlauf einer bestimmten Zeit dem Fremdenrecht unterworfen.

In einzelnen Dörfern waren Bestimmungen getroffen, die Landflüchtigen, die ihren Wohnsitz und ihre Herrschaft wegen Vergehungen zu meiden wünschten, nicht aufzunehmen. Dahin rechnete man verurteilte, unverrechnete Amtleute oder kelner[4]), Reichsbürger aus Reichsstädten[5]), leibeigne oder vom galgen erkoufte[6]), und auch welcher einen krieg uf ihm hat, das kuentlich ist, den soll niemand empfahen[7]). Um Weiterungen zu vermeiden, sollte der Aufzunehmende nachweisen, seinen Verpflichtungen gegen seinen früheren Herrn nachgekommen zu sein[8]). Während diese Bestimmungen voraussetzen würden, dafs über neue Ansiedler Nachforschungen angestellt wurden, verbieten andere Weistümer den Dorfbehörden, den Anziehenden auszufragen[9]). Die meisten Herrschaften sahen es gern, wenn sich Fremde in ihren Dörfern ansiedelten, nur selten wird der Einzug von vorheriger Erlaubnis des zum Wildfang Berechtigten abhängig gemacht[10]). In allen Weistümern, die sich mit dem Einzug Fremder beschäftigen, giebt sich das Bestreben kund, den Heimatlosen die Ansiedlung zu erleichtern, sie durch freundliches Entgegenkommen zu gewinnen. Im Rheingauer Weistum wird V 559 bestimmt: wenn ein armer man unsers herrn burger werden wollte, verbotschaftet er is dan dem nechsten amptman, dafs er sin warte in der terminye, er habe sorge, yemant jage im nach, so sall der amptman ziehen

---

[1]) Nach Maurer, Fronhöfe III 85 soll der Name von dieser Waffe kommen, die er beim Aufgebot mitbringen soll. Im Weistum II 458 stehen beide Namen der herkommen man und der rostige spiefs nebeneinander. II 207; III 826. [2]) IV 573.

[3]) III 522; I 637. Gewöhnlich heifsen sie nur Fremde.

[4]) VI 751. [5]) IV 644.

[6]) I 777 einen eignen man, der diebstahls oder anderer sachen halben desgleichen vom tode abgebethen were. IV 644, 2. In der Pfalz wurden aber auch Leute aus den Reichsstädten aufgenommen. V 559.

[7]) V 344.

[8]) V 499, VI 267, 26, er soll urkunde bringen, dafs er mit Wissen und Willen geschieden, damit uns nicht anhangk werd.

[9]) II 22; I 413. [10]) IV 312; V 5, 53; VI 267, 25, 214.

an die malstatt u. sall dem armen man helfen; entete der amptman das nit, so welich schaden dem armen manne davon queme, den solt ime derselbe amptman richten.

Der Schutz gegen den nachjagenden Herrn, obwohl doch in den meisten Fällen das Fehlen eines solchen die Bedingung für die Aufnahme bildet, ist auch sonst noch vorgesehen. Im reichsfreien Lauter (= Kaiserslautern) mufs der Herr, der auf den Wildfang Anspruch macht, durch sechs verwandte Zeugen sein Recht eidlich beweisen[1]). Im Dorfe Obernheim, dem Erzbischof von Mainz gehörig, wird sogar gegen den Herrn, der mit einem Eide sein Recht bezeugen will, der Eid des Fremden und zweier Zeugen zugelassen. Will ihn dann der Herr nicht freigeben, so soll unser faut dem zu hilf kommen mit seinen bauern und irem gewere; ist er zu schwache, so sall der vitzethombe kommen und kann er im nit gehelfen, so sall er unsern gn. h. anrufen, dafs er ime zu hülfe komme, das der man allhie sitze mit rue in seiner fautei[2]). In einem andern Mainzer Dorfe soll ihn der Herr einholen mit dreien seiner besten Ritterschaft[3]). Die Vorschriften über den Einzug erstrecken sich bis auf die Hülfe, die zu leisten ist, wenn der Fremde in der Nähe des Dorfes mit seinem Wagen stecken bleibt[4]).

b) Pflichten und Rechte und Wildfangsberechtigte.

Nur an wenigen Orten war eine Abgabe für die Erlaubnis des Einzugs angesetzt. Sie besteht teils in barem

---

[1]) mit sessen die im zugehoren von der siten seines oheims u. seiner momen. Ähnlich im Rheinfelder W. Z. f. d. Gesch. des Oberrhein. 36, 264 u. in Kyburg I 21.

[2]) VI 67; VI 402, 12. Findet sich die Herrschaft aufser Stande, den Fremden gegen den nachjagenden Herrn zu schirmen, so soll sie ersterem das mitteilen, damit er sich danach zu richten weifs. VI 76.

[3]) IV 599, 17; VI 402.

[4]) V 519. Am freundlichsten wird in Gondenbret bei Prüm mit ihm verfahren, der Schultheifs setzt ihn zu sich aufs Pferd u. wanehre der frembdt uff der fröenen ist, dar es ihme gefält, so springt er ab. II 539. Nach I 535 ist der Fremde vor dem früheren Herrn sicher, wenn der Amtmann des Erzbischofs von Mainz so stark ist, dafs er den Wagen, der mit den Vorderrädern über der Malstatt steht, herüberziehen kann.

Gelde[1]), teils in Naturalabgaben[2]). In einigen Fällen wird die Abgabe zwischen dem Gerichtsherrn und der Gemeinde geteilt[3]), in anderen erhält sie die Gemeinde allein[4]), oder sie wird dem unteren Hofbeamten überlassen[5]). Diese Abgabe wird wohl auch zurückerstattet, wenn der Einziehende sich fest niederläfst[6]). Manchmal wird bei der Höhe des Einzugsgeldes ein Unterschied gemacht, ob der Fremde schon einmal in der Gemeinde ansässig gewesen[7]) oder, wie in der Schweiz, ob er aus derselben oder einer anderen Eidgenossenschaft stammt[8]).

Wer so eine neue Heimat gefunden hatte, genofs eine Zeit lang eine Freiheit, wie sie im späteren Mittelalter ungekannt war, besonders auf dem platten Lande; er war im ersten Jahre frei von Diensten und Abgaben[9]). Das hatte einen doppelten Grund, einmal sollte dem Fremden die Gelegenheit gegeben sein, sich häuslich einzurichten, vor allem aber sollte dem Herrn, dem der Fremde sich etwa entzogen hatte, die Möglichkeit gegeben werden, denselben wieder zu erhalten. Wie schon erwähnt, war es bei der Aufnahme fremder Leute vor allem auf deren Thätigkeit in der Landwirtschaft abgesehen. Wo eine unbebaute Hofstatt ist, wird sie dem Fremden zur Bebauung überwiesen[10]), wo unbebautes Land vorhanden, soll es der Amtmann im gunnen zu ruten,

---

[1]) Die Höhe des Einzugsgeldes ist sehr verschieden: 5 pfund Heller I 111, 20 Heller I 781; IV 312; V 710, drey gulden I 461; V 666. Andere Bestimmungen I 42, V 591.

[2]) an Wein I 826; VI 604; an Hafer II 288; an wecken u. käse I 461. Geld u. einen lidern eimer V 606.

[3]) I 111, 781; V 641, 553, 666. [4]) I 42; IV 312.

[5]) I 826; III 353.

[6]) IV 306, oder wenn er das Dorf am selben Tage wieder verläfst, II 288.

[7]) I 461 ein gezogen kynd des dorfs giebt halb als vil.

[8]) IV 312.

[9]) er soll das erst iahr fry sein achtens. IV 716, 5; man soll im in der zeit kein stur uflegen I 656; II 605.

[10]) es sind och unzimret hofstett da, welcher daruff zimmren wölt, wannen der wäre von Rom ald anderschwanne, dem sall man des gunnen IV 417, 14, 306; VI 314, 197, 40.

ein iuch veldes und einen tagwan matten[1]). Ist ungerodetes Land nicht mehr vorhanden, so soll ihn ein Einwohner an dem ihm früher zugeteilten Acker und Hause Teil nehmen lassen[2]), und der Vogt, der dem Fremden zu Haus und Hof verhelfen sollte, wird sich oft genug nicht anders haben helfen können, als dafs er immer neue Teilungen des früher angewiesenen Landes vornahm. Das war ein Ausweg, der für die intensivere Bewirtschaftung des Bodens des Grundherrn dienlicher war als für die Lebenslage der armen Untersassen, die durch immer weitere Austeilung des Bodens immer gedrückter und elender wurde, zumal sich die Dienste und Lasten eher vermehrten als verminderten. Neben der Gelegenheit, sich häuslich niederzulassen und sich einzurichten, die durch das Freijahr gegeben war, hatte die Frist den Zweck, dem Herrn, dem der Fremde sich etwa ohne dessen Erlaubnis entzogen hatte, die Möglichkeit zu gewähren, seinen entlaufenen Leibeigenen wieder zu erlangen. Erst wenn ihn in Jahr und Tag kein nachfolgender Herr bebusemet hatte[3]), wenn er unansprechig und unerfordert[4]), unersucht seiner herrschaft[5]) bei seinem eignen Brot[6]) am Ort gewohnt hatte, wird er als rechter Unterthan in die Herrschaft aufgenommen, denn die Zeiten, in denen der Fremde nur eine Schutz- und Schirmherrschaft bei sonstiger Freiheit erreichte, waren längst vorüber. Die gewöhnliche Zeitbestimmung für die endgültige Aufnahme lautet in den meisten Weistümern nach Jahr und

---

[1]) I 413; VI 314, 14 der soll dafür 14 heller fuldisch ader eine bockeshuet geben.

[2]) IV 306 er vertröst dann, dafs er innerst iars frist sälber daruf husen welle. II 605 er soll dem Zender gesynnen ime zu huse u. zu herbergen zu helfen. Da wird es dem Vogt oft schwer gewesen sein, ihm eigenes ungerodetes Land anzuweisen, und selbst ein für die Ernährung einer Familie so spärliches Ackerland wie es I 539 angegeben ist, der schultheifs soll ihme abmessen 15 morgen weit und breit, wird nicht immer wieder vorhanden gewesen sein. Allerdings kam dann noch hinzu der Anteil an der Gemeindehutung, zu der sie manchmal auch schon im ersten Jahr berechtigt waren, z. B. IV 306.

[3]) I 525, 630; IV 728. [4]) I 21, 80, 362, ohn besucht IV 726.

[5]) I 781; V 711, unversprochen von seinem herrn I 16; ohn dafs in niemans vordert I 415, unansprächig IV 482. [6]) I 16, IV 270.

Tag[1]). Innerhalb dieser Frist konnten sie von ihrem früheren

[1]) so in allen aufser den noch zu nennenden. Nach der gewöhnlichen Auffassung soll Jahr und Tag bedeuten 1 Jahr 6 Wochen oder 1 Jahr 6 Wochen 3 Tage, das heifst 1 Jahr und dazu die Frist von 3 gebotenen Dingen, die alle 14—15 Tage stattfanden, oder auch blofs ein volles Jahr cfr. Fockana-Andreae: Die Frist von Jahr und Tag (Zeitschr. für Rechtsgeschichte 14). Stobbe Handbuch I § 68n 10 nimmt die Angabe als gleichbedeutend mit einem Jahr an. Grimm (Fockana 76) zweifelt selber an der Richtigkeit der Deutung von Jahr und Tag = 1 Jahr 6 Wochen 3 Tage. Fockana-Andreae hält die Angabe für gleich der eines Jahres. Tag soll nach ihm p. 79 den ersten Tag des folgenden Jahres bedeuten, est illa dies quae est principium sequentis anni. Wenn aber mit dieser Angabe ein so bestimmter Zeitraum gemeint wäre, so hätte die Gewohnheit des Dorfes auch Vorkehrungen getroffen, diese streng begrenzte Zeit auch inne zu halten, sei es dadurch, dafs sich die Fremden bei der Behörde, der die Obhut über die Wildfänge eingeräumt war, zur Feststellung des Zeitpunktes ihrer Ankunft zu melden hatten, oder dafs sie in Listen eingetragen wurden. Da die Zahl der einziehenden Fremden in einzelnen Dörfern eine grofse gewesen sein mufs, wie sich später zeigen wird, wäre diese Einrichtung eine Notwendigkeit gewesen, wenn der Zeitpunkt für die Einfahung des Wildfangs ein so abgegrenzter gewesen wäre. Andere Angaben für die Freizeit lauten: continue per annum II 732. drey lobryse (Herbst) Zeitschr. für d. Gesch. d. Oberrh. 36, 259, 268, zwen mertz III 807. über iar I 3 ein gantz iar und me I 330. er soll jaer u. dage roichlich sitzen und nach endungh des iares VI 627, so dasz iar usz kompt I 409. 111 Tage 6 Wochen u. 1 Jahr I 82. ain jaur 6 wuchen u. dry tag V 121; 6 wochen V 559, 611, 6. ein maind V 309; IV 566; VI 43. bynnen dem nechsten monde IV 560. bis zum hornung IV 26. 3 tag I 781; V 711. bysz yn dye sonne uberschynet I 826. wann der arme man zu wohnung u. hausshalt kommt V 519. Aus W. VI 627 er soll Jahr u. Tag sitzen u. nach Endung des Jahres, ebenso aus II 605 er soll iare u. tag gesitze u. wanne das iare umbe ist, aus IV 601 wer Jahr u. Tag sitzet u. inwendig den nechsten monath gelobt u. schwört, aus V 711 er soll nach iar u. tag thun wie ein andrer hindersasser u. nach drei Tagen soll er als Wildfang aufgenommen werden, scheint hervorzugehen, dafs mit Jahr und Tag überhaupt keine bestimmte Zeit gemeint sei, sondern dafs damit wie nach unserm Sprachgebrauch eine unbestimmte Zeit gemeint sein kann. Die Weistümer, die den Herbst, Februar oder März als Zeitpunkt des Eintritts des Wildfangsrechtes angeben, scheinen am ehesten den Verhältnissen Rechnung zu tragen als der Zeit, in der wegen der Ackerbestellung die Verteilung der Flächen vorgenommen werden mufste. Deshalb scheint die Annahme nicht allzu gewagt, dafs in unserem Falle mit Jahr u. Tag keine bestimmte Frist, sondern nur ein längerer Zeitraum gemeint sei.

Herrn, dem sie als Wildfang und nicht als Leibeigner angehört hatten, beansprucht werden. Denn nur die letzteren sollten einen nachjagenden Herren haben können. Deswegen haben auch nur sehr wenige Weistümer Vorschriften darüber getroffen, wie der nachjagende Herr zur Aufgabe seines Rechtes zu veranlassen sei, weil das nur auf gütlichem Wege geschehen konnte. Ganz gegen alle sonstigen Aufnahmebedingungen handeln die Weistümer aus Mainzer Dörfern[1]), die den Wildfang mit Gewalt schützen wollen. Ebenso widerspricht das Weistum I 826 dem sonst festgehaltenen Unterschied zwischen Hintersassen und Hörigen, nach dem der Entflohene nicht mehr ausgeliefert wird, wenn ihn der Herr nicht noch vor Tagesanbruch zurückfordert. Deswegen bestimmt das Weistum zu Burgstadt, das ebenfalls zu Mainz gehört, fordert in der herr, so sall man ime mit einem vastnachthun dienen und nit mee, ob er wider usz dem dorf fure[2]), womit nicht gesagt ist, dafs sich der Herr damit begnügen soll. Bleiben sie mit Erlaubnis ihres Herrn im neuen Wohnsitz, so sollen sie irn herrn ihre leibhoner geben zu einem bezeugnusz und wan er stirbt, so mag der her sein best heupt nemen und sal nit beuteln (= zur Teilung zwingen)[3]).

Blieben sie aber in der gesetzmäfsigen Zeit von den Ansprüchen einer früheren Herrschaft frei, so mufsten sie nach Ablauf derselben entweder weiter ziehn oder das Wildfangsrecht über sich ergehen lassen; wenn es etwa nicht schon früher durch Verheiratung eingetreten war[4]); denn da es überall verboten war in eine andere Herrschaft zu heiraten, so war der Fremde durch seine Verheiratung mit einer Hörigen einer Herrschaft auch an diese gebunden[5]). In diesem Falle

[1]) VI 67, 402, 12; I 535. [2]) IV 14, 6. [3]) VI 64. [4]) I 409.

[5]) I 774 wan des riches man ader frawe sich gemahlen welle zu eines andern herrn luden, da mag daz rich adir sine amptlude pönen ubersetzen unde bufsen wie hoch sie wellen; I 86 fugte sich ouch das iemand ungenosam wibete (oder mannete), der soll ze bufs verfallen sin I 86 u. IV 387; IV 607 wenn ein ausländiger sich allhier verahnern würde und eine wittwe, frau oder magdt nehme, die allhie dahein seind, derselbig soll zum ersten seinen mannbrief bringen, ehe er das weib zur kirchen führt und seinen weinkauf bezahlen, u. wo er dasselbig nicht

oder nach Verlauf der Freizeit wurde der Fremde von den Beamten der Fronhöfe in der Form in Beschlag gelegt, wie sie in jeder Herrschaft hergebracht war. In der Pfalz waren besondere Fauthherren oder Hühnerfauthe, Höerfauthe[1]) als Beamte der Wildfänge thätig, denen sie auch bei der Aufnahme und der Einschreibung in die Mann- oder Saalbücher[1]) den Fahegulden[1]) zahlten. Bei dieser Aufnahme mufsten sie einen Eid leisten, trew, holdt, gewärtig und gehorsamb zu sein[2]), lieb und laid, wie andere im mayerthumb zu leiden[3]), der herrschaft iren schaden zue warn, ire bestez zue werben und alle dinge mit der gemeinde zue tragen und zue liden[4]).

Ein selbstverständliches Recht des Grundherrn war, die Fremden, die er nicht aufnehmen wollte, aus dem Dorfe oder der Herrschaft zu weisen[5]); auch wenn sie sich hartnäckig weigerten nach der abgelaufnen Freizeit sich einschreiben zu lassen, verloren sie die Vergünstigung eines weiteren Aufenthaltes[6]).

Aus der Entstehung des Wildfangsrechtes aus dem Königsschutz erklärt es sich, dafs besonders häufig die Inhaber der höheren Gerichtsbarkeit als Wildfangsberechtigte auftreten, dafs es alle Territorialherren für sich in Anspruch nahmen,

---

thät, solle er der gemeinen müssig gehen im felde u. im dorff u. nicht von der gemeinen angenohmen werden, bifs so lang er solches ausgericht hat. Maurer, II 110 hält auch nach der Verheiratung die Aufnahme erst durch den Eid für erfolgt, aber I 409 nimmt eine Sonderstellung ein (siehe oben S. 6).

[1]) Sie sind oft erwähnt in den Streitschriften von 1666.

[2]) IV 601. [3]) IV 72.

[4]) VI 23, 4, I 362, VI 14 sie eiden mit einem hune. V 519, VI 146, II 446 solches (die verschiedenen Pflichten und Dienste) zu halten räcket zwen finger auff u. sprecht mir nach standō: Alle dasjenig, was ich in guten trewen geredt u. gelobt habe, das will ich fast u. statt halten, so vil mir gott hilfft, sein heiliges evangelium, seine lieben heiligen u. mir möglich ist.

[5]) die sollent schweren sich mit keinem andern herrn zu behelfen — es were denn, dafs in die herren das recht verschlugen I 461, 826, VI 214. Zeitschrift für Gesch. des Oberrh. 18, 240

[6]) eins apts schultheiss soll in fordern zu drien vierzehn tagen, huldet er im dan nit, so sol er im wald u. weide verbieten I 784.

dafs es mit Gericht und Herrschaften als Lehen weiter gegeben wurde, bis das Recht in seinem Ursprung nicht mehr klar war und auch von Grundherren in Anspruch genommen wurde. In jedem Dorfe hatte aber nur ein bestimmter Herr das Recht auf den Wildfang, die Fremden hatten weder „das Recht sich einem beliebigen Schutzherrn zu unterwerfen noch hatten sie hierin ganz freies Wahlrecht“ [1]). Die freie Wahl hatten sie nur in einigen gemischten Dörfern, in denen mehrere Herren Grund und Boden und unfreie Leute besafsen, so in Grofskems [2]) im Oberelsafs, oder in solchen Dörfern, in denen die Gerichtsbarkeit geteilt war, so in Wiltingen [3]) und Öringen [4]). In Fulda dienen sie dem Abt oder dem Herrn, dem dieser das Gericht zu Lehen gegeben hat [5]). In einem Vergleiche zwischen dem Bischof von Basel und dem Markgrafen von Baden über Schliengen (der Bischof ist dort Landesherr) wird bestimmt, dafs, wenn solche Leute in der Dienstbarkeit des Markgrafen zu sein befunden werden, so sollen sie demselben auch ferner dienen, doch dem Bischof die Besatzung vorbehalten [6]). Sonst entscheidet auch die Gegend, aus der der Fremde kommt, über seine Zugehörigkeit zu dem einen oder andern Herrn [7]).

Öfters treten der Pfalzgraf bei Rhein und der Markgraf von Baden als Herren der Wildfänge in demselben Dorfe auf, so in Genzingen bei Bingen [8]), in Oberhilbertsheim [8]), in denen

---

[1]) Maurer, Fronhöfe II 109.

[2]) Es gehörte teils zu St. Alban teils zum Frauenstift in Basel; I 656 der fremde soll jare u. tag frei sein, unz er sich bedenkt, welchem under den zweien er dienen wollte.

[3]) Der Erzbischof von Trier war Grundherr mit einem Kastenvogt, der Graf von Falkenstein hatte die Vogtei; da soll er zweier vogde einen kiesen, welcher ime geliebt II 75.

[4]) Die Herren von Weinsberg hatten die Vogtei, die Grafen von Hohenlohe das Schultheifsenamt; die Fremden dienen gemeinlichen dem voite u. dem schultheiszen III 608.

[5]) III 438. [6]) Zeitschrift für Gesch. des Oberrheins 17, 114.

[7]) III 18. Blankenberg a. d. Sieg, sie sullent zo Blankenberg denen ind gehoren uz gescheyden deghene, de oever de Achger uysz dem lande von dem Berghe koment, de sullent zo Windecke gehoeren.

[8]) II 155, IV 601.

beide Teile der Grafschaft Spanheim erworben hatten[1]), in Roxheim und Braunweiler bei Kreuznach[2]); beide Dörfer gehörten zum alten Nahegau, von dem die Pfalz $^2/_5$, Baden und Simmern $^3/_5$ erworben hatten[3]), in Guttenberg an der Nahe[4]); aber „freie“ Wahl haben sie in allen diesen Dörfern nur zwischen zwei Herren. Nur in zwei Dörfern des hier behandelten Bezirkes hatten sie ganz freie Wahl, in den Dörfern der Hegauer Ritterschaft[5]) und in Pretteln[6]).

Diesen wenigen Dörfern gegenüber ist die Zahl der Dörfer sehr grofs, in denen den Wildfängen und unehelichen Kindern keine Wahl bleibt als die Unterwerfung unter einen Herrn oder Fortzug. Zu nennen sind die Erzbischöfe von Mainz[7]), Trier[8]), Köln[9]). Als von desz reichswegen ein sameler tritt der Kurfürst von der Pfalz[10]) auf, aber er fungiert nicht als solcher in irgend einer besonders ihm übertragenen Gewalt, sondern als der Inhaber des „Büttelamtes“. In Hasloch, einem Dorfe des Speiergaus, das von König Ludwig an Ruprecht I. verpfändet worden war[11]), hat er den ersten angrieff (auf alle Wildfänge) von einem reich[12]).

---

[1]) Widder, Versuch einer geogr. Beschreibung der Pfalz a. Rh. IV 5.

[2]) IV 726.

[3]) bis Baden seinen Teil an die Pfalz abtrat. Widder IV 1 ff. 48. Beide richten über Hals und Halsgebein II 155.

[4]) IV 726, 19.

[5]) Zeitschrift 36, 60. In dem Vertrage der 1497 zwischen Kaiser Maximilian I. als Inhaber der Landgrafschaft Nellenburg und der Hegauer Ritterschaft abgeschlossen wurde, heifst es: dafs die, so von frembden aufser andern gerichten in die landgrafschaft ziehen u. sich im ersten mit eigenschaft irer leiber an ain herren frey ergebendt, so sollen sie nit fur landsassen antzogen werden.

[6]) V 55. [7]) I 525; III 526; VI 14, 67, 161.

[8]) II 205, 426, 432, 447, 454, 458; III 784, 807, 826.

[9]) II 732; III 18.

[10]) In dem W. von Erlenbach V 663, das Ruprecht I. von dem Grafen von Leiningen aus der Reichspfandschaft gelöst hatte. Widder II 455 item weisen wir unsern gn. h. den pfalzgrafen oder wer sonst das büttelampt inne hat. Sonst noch I 781; IV 601, 627; II 222; V 553, 554, 555, 634, 601, 711.

[11]) Widder II 290; Koch und Wille, Regesten der Pfalz no. 2074.

[12]) V 578, 13.

Im alten Cröver Reich, das bis zum 13. Jahrhundert reichsunmittelbar war, fallen sie an den Lehnsherrn[1]). Von anderen Inhabern der Landeshoheit besitzen das Wildfangsrecht der Markgraf von Baden[2]), die Herzöge von Österreich[3]), der Landgraf von Hessen[4]), die Herzöge von Bayern[5]). Die geistlichen Herrschaften nehmen sie durch ihre Vögte für sich in Anspruch in Strassburg[6]), Basel[7]), Speier[8]), Worms[9]), ferner die Deutschherrn[10]), die Äbte zu Einsiedeln[11]), Fulda[12]), Pfävers[13]), Schwarzach[14]), St. Blasien[15]), Limburg[16]), St. Peter im Schwarzwald[17]); die Äbtissin von Waldkirchen[18]), des Frauenstiftes in Basel[19]).

Teils in eigner Machtvollkommenheit, teils als Lehnsträger die Markgrafen von Hachberg - Sausenberg[20]), die Grafen von Kyburg[21]), die Rheingrafen[22]), die Grafen von Leiningen[23]), die Grafen von Falkenstein[24]); von Grundherrn und Gerichtsherrn: die Grafen von Wied[25]), Hanau[26]), Wertheim[27]), Hohenlohe[28]), die Herren von Eppenstein[29]), von Weiler[30]), die Inhaber der Grafschaften Rotenfels[31]), Rieneck im Spessart[32]) und Laudenbach am Main[33]), die Herren von Schönau[34]), Königstein[35]), Grüningen[36]), der Schultheifs des Dinghofes der Domprobstei von Frankfurt[37]).

---

[1]) II 373. [2]) V 101. [3]) IV 49, 72; IV 378. [4]) III 347, 353. [5]) III 652. [6]) I 415; II 2. [7]) V 340. Zeitschrift 18, 240. [8]) V 591. [9]) Schanat hist. ep. Worm. 293. [10]) I 320. Zeitschrift 36, 274. [11]) I 151. [12]) III 18. [13]) IV 292. [14]) I 425. [15]) IV 4, 91, 37; V 59. [16]) I 784. [17]) I 354. [18]) Zeitschr. 36, 259. [19]) I 656. [20]) Zeitschr. 36, 264. [21]) I 21; IV 318. [22]) IV 724; V 641.

[23]) I 777; IV 634; V 606, sie trugen wie die Grafen von Spanheim Freiheimgerichte von der Pfalz zu Lehn, die diese vom Reich erhalten hatte, Reg. der Pfalz 3245.

[24]) II 75; III 347, 452; V 309. Sie haben das recht uf alle u. ide reichslüt von dem helligen reich zu lehen entpfocht V 499, 35.

[25]) I 834. [26]) I 826. [27]) III 566, 571; IV 76; VI 78. [28]) III 608. [29]) I 558, 569; VI 71. [30]) I 362. [31]) VI 46, 48, 62. [32]) III 549; VI 41. [33]) III 522, 536; VI 64.

[34]) für das Klostergut Sandhofen, in dem der Pfalzgraf das oberste Gericht hatte II 461 und III 549. [35]) V 296.

[36]) als Inhaber der Reichsvogtei in Altdorf I 16; IV 270.

[37]) II 751.

Aus dieser Aufzählung ist zu ersehen, dafs das Wildfangsrecht ein weit verbreitetes Recht war gerade in dem Gebiete, in dem der Pfalzgraf später weitgehende Ansprüche auf die Wildfänge machte, als ob sie allein der Pfalzgrafschaft bei Rhein von jeher zuständig gewesen wären.

Wer nun in die Gemeinde aufgenommen ist, wer huset oder hovet oder ein hus enpfaht[1]), der tritt nun auch in die Pflichten und Rechte derselben ein in buschen u. gemynden, in wasser, holz, veld, wunne u. weide[2]), er hat dieselben Rechte als die andern lüt. Er kann lassen gan ein kuo u. ain kalb, vier hennen u. einen hanen u. ain schwin den summer uf die gemeinen brach oder weiden[3]). Er darf aber nicht mehr austreiben, als er auf seinem Hof den Winter über durchfüttern kann[4]). Während alle andern Insassen vom Verkauf ihres Viehs oder ihrer Wirtschaftsgegenstände eine Steuer zahlen, bleibt der aufgenommene Fremde von dieser Abgabe frei[5]). Die fremde Frau bekommt bei der Geburt eines Knaben 2 Fuder Holz, bei der eines Mädchens nur ein Fuder[6]).

Sie tragen natürlich auch die Pflichten, die mit diesen Rechten verbunden sind; sie müssen helfen die Almende in Ordnung halten, Zäune, Gräben und Wege zu derselben ausbessern[7]).

Aus den Pflichten, die den Aufgenommenen gegen die Herrschaft oblagen, läfst sich erkennen, wie die Fremden mit der Ansiedlung allmählich ihre günstigere Stellung verloren, wie sie den Eigenleuten gleichgestellt wurden. Unleugbar war die Aufnahme und Sefshaftmachung eine grofse Wohlthat

---

[1]) V 154.

[2]) II 437. Zeitschrift 36, 251 er ist ein weidgenoss in holtz u. veld I 80, 332; er hat recht im kleinen bürckenlehin I 119; er darf sich raffen und howen im kamerholtz IV 417; I 79.

[3]) V 155. Selbst der durchziehende Fremde hat Recht anf die Gemeindebrache IV 280, 306 wer übernacht da ist, der hatt recht zuo der almuot.

[4]) V 196, 25. [5]) V 479 uswendig der reichsleute.

[6]) I 78; 137. [7]) I 86.

für die Heimatlosen und Landstreicher. Je gröfser aber die Masse der Aufgenommenen wurde, je mehr Teilnehmer am Ackerland, am Wald, an der Weide vorhanden waren, desto geringwertiger wurde die Wohlthat. Je mehr dann der Unterschied zwischen Zugezogenen und Einheimischen sich verwischte, desto mehr wurden die ersteren auch in den Lasten und Diensten den letzteren gleichgestellt. In den Schriften über den Wildfangstreit wird von dem Kurfürsten von der Pfalz, obwohl er die eingefangenen Fremden eingestandnermafsen viel höher belastete, zugegeben, „dafs es üblich sei blos die iura zu exerziren, so auf die Leibeignen Herkommens seyend, welche an mehrenteils Örtern in einem geringen Leibzins von wenig Hellern und dem best Haupt, in andern in etwas mehr bestehe“ [1]). Seine Gegner bezeichnen als die pflichtmäfsigen Lasten der Wildfänge „die Reichung eines jährlichen geringen Leibschillings oder Huhns“ [2]). Unter den Weistümern, die über die Dienste und Pflichten der Wildfänge handeln, lassen sich zwei Gruppen unterscheiden. Die erste enthält nur wenige Dorfrechte und zwar solche, in denen die Abgaben und Dienste als geringe und leicht zu tragende angegeben sind, die zweite Gruppe mit gröfseren Lasten. Die ersteren scheinen das Recht der Fremden am treusten bewahrt zu haben, ihre Angaben stimmen mit dem überein, was in den erwähnten Schriften als Abgabe der Fremden angegeben wird. Danach bestand die geringste, vielleicht älteste Art der Abgabe in Hühnern und Hafer [3]), die Frau giebt nur ein Fastnachtshuhn [4]). Statt des Hafers, der Rauchhafer heifst, ebenso wie die Hühner Rauchhühner [5]),

---

[1]) Diar. Europ. XII Appendix 11.

[2]) ibid. 5.

[3]) III 807 ist dem grundherrn schuldig rauchhaber u. drei hühner. IV 57 jerlich ze dem iar umb vier vierteil habern u. umb ein vasznachthuon. V 296 er mufs den Junkherrn hune beden. IV 634 wer da sitzt mit husern u. herbest, der ist schuldig zu geben ein hune u. ein malter habern u. einen grefl. fennig eim schultheifsen.

[4]) IV 57 ist sie ein wip soll sie nit höher dienen, denn um ein vasznachthuon.

[5]) Die Hühner führen sonst ihren Namen nach der Zeit, in der sie geliefert werden müssen als Sommer-, Herbst- u. s. w. Hühner.

für die Erlaubnis Rauch und Flamme zu gebrauchen[1]), kann auch Wein[2]) geliefert werden. Diese geringen Leistungen sind es, die Maurer[3]) als die Abgaben der Wildfänge bezeichnet.

Es sind nur noch wenige Weistümer, die hervorheben, dafs die Fremden neben dem jährlichen Zins — der mehr ein Zeugnis für den genossnen Schutz als eine Steuer von übertragenem Land genannt werden kann — auch geringe Frondienste[4]) zu leisten hatten. Seitdem der Schutz der Fremden in der Form geleistet wurde, dafs ihnen Grund und Boden zur Bebauung übertragen wurde, dafs sie Teil hatten an den Gemeindenutzungen, war es auch natürlich, dafs ihre Steuern und Dienste höhere werden mufsten. Deshalb ist auch die andere Gruppe der Weistümer eine viel gröfsere, nach denen sie geloffde, hulde, schatz, dienst tragen gleich den anderen lüt im dinkhoff[5]), die sie bedhaftig machen als die andern armen lüd[6]). Das Weistum der Königsleut in der Pfalz[7]) nennt als gewöhnliche Steuer nur die sommer beeten im Werte von etwan funfzig gulden für das ganze Dorf und für ein iedes kunigs- oder sanct Petersmensch ein dienstthuene,

---

[1]) wer eigen rouch führt, die sind schuldig ein vasznachthun, deswegen das unser gn. herr uns fur die iren uffgenommen, IV 312.

[2]) er soll yme geben eyn vertzel euen u. eyn hoyne hait er nit mehe von yme, er darf yme auch nit mehe geben noch dyenen, II 75.

[3]) Fronhöfe II 114. Von dem Besthaupt wird weiter unten gehandelt werden.

[4]) I 362 er soll järlich dienen einen schöffel haber u. einen tagwen tuon, als er in beste kan u. soll auch geben ein huon. — II 445 soll huden den dinglichen tag u. IV 153. — I 332 er soll dem herrn einen scheffel habern dienen u. einen tagwan, was er denne kan oder gelernt hat. — I 137 wer sefshafft ist, soll dem vogt des iahrs ein tauwen thun u. ihm damit han gedienet, hat er aber einen zug (= Gespann), so soll er im einen tag ehren (in der Ernte helfen) ein holtzhun soll er dem vogt geben. — Hierher zu rechnen ist auch III 522 mein herr solt nit höer dringen ader schatzen anders, wan mit seiner rechten steuer. IV 23n von der Gewaltbede sind sie frei. Ferner: IV 644.

[5]) I 330; 424; II 612.

[6]) V 309; V 519 sie solln gehorsam u. gewärtig sein wie andre hindersassen.

[7]) V 559.

aber es sind doch auch aufserordentliche Leistungen vorgesehen. Die Reichsleute der Grafschaft Falkenstein geben ire liepbet, hunner u. habern, sind schuldig weg u. steg u. brunnen, so man dazu fronen will[1]).

In Diensten den eignen Leuten gleich geworden, führen sie auch die gleichen Namen: leibeigne, eigen lüte, eigen man, arme lüte, vogtlüt[2]). Deshalb sind die von ihnen zu leistenden Dienste auch nur kurz angegeben als denen der andern Hofleute gleich[3]). Auf den zu kirchlichen Herrschaften gehörigen Gütern führen sie den Namen Gotteshausleute, gotzhufs eygen lüte[4]). Als solche Leibeigne und Gotteshausleute leisten sie nicht mehr die oben angeführten geringen Dienste, sondern sie haben ihren Anteil an der ganzen Fülle der Leistungen, auf die die Weistümer wie auf bekannte Dinge nur kurz hinweisen[5]); neben die Abgaben treten nun auch die Dienste und Fronden[6]). Auch bei den Fronden der aufgenommenen Fremden findet sich dieselbe Beschränkung der Dienstzeit wie bei den eingesessenen Leuten, dafs sie nämlich für einen bestimmten Dienst nur einen Tag in Anspruch genommen werden

---

[1]) V 499, § 36.

[2]) I 16. 82. 330. 435. 461; V 101. 209. 545. 663. 711; VI 627 u. s. w.

[3]) I 82. 413. 424; II 732; V 519. 154, 55.

[4]) I 151. 424. 435; IV 506; V 59.

[5]) bete, atzunge u. anderes, III 549. 566. er soll sweren iren schaden zu warn, ire bestez zu werben, alle dinge mit der gemeinde zu liden u. zu tragen VI 23, 4. gewärtig zu dienen mit allen händten IV 601, 13. steuer zu geben hohe u. nach I 413. er soll eiden zu dienste zu sitzen VI 146. sie müfsen dienen mit brüchen, reisen u. diensten I 21, 86.

[6]) Maurer III 309 sagt, dafs die Frondienste der Leibeigenen allenthalben auf 2 Tage oder auf 1 Tag und 1 Nacht beschränkt waren. Das ist aber ein Irrtum. Dafs sie zur Nacht wieder zu Hause sein sollen, nie länger als einen ganzen Tag dienen sollen, beschränkt sich immer nur auf einen Dienst, sei es im Acker, im Fuhrwerk, in den Weinbergen oder wo sie sonst dienen müssen. Die Unmasse der Dienste, die Maurer aufführt, zu leisten, wäre bei dieser Beschränkung für jeden Mann auf ein einmaliges Fronden auch nicht möglich. Aufserdem findet sich noch bei den Angaben eines nur eintägigen Dienstes oft genug die Beschränkung: ob er ihrer weiter bedürfe, sollen sie ihm gewärtig sein I 75. 113 669; II 547.

durften, sy dienen nit anders, denne by sunnen uss, by sunnen wieder in[1]). Es finden sich Angaben für die Dauer der Diensttage von 7[2]), 6[3]) und 3[4]) Tagen. Aber in anderen Fällen, in denen Dienste verlangt werden, ist eine Beschränkung der Dienstzeit überhaupt nicht angegeben; er mufs geloben, den Schaden der Herrschaft zu wahren bei Tag und Nacht und zu welcher Zeit es sei, wege u. stege zu buwen mit andern sine nackeburn, alleine kan er nicht vele gemachen[5]).

Für längere Dienste wird wohl auch Entschädigung erwähnt in Kost[6]) und Geld. So mufs der jüngst Aufgenommene in der Grafschaft Leiningen als Flurschütze dienen und bekommt dafür 5 Gulden[7]).

In der Art der Eintreibung der Steuern fehlt es nicht an angenehm berührender Milde. Im Rheingauer Weistum wird vorgeschrieben, dafs der Schultheifs, der die Hühner sammelt, mit dem Kopfe des Huhnes sich begnügen soll, wenn die Frau im Kindbett liegt[8]).

Nach allen diesen Bestimmungen über die Dienste der Wildfänge — hier sind nur die aufgenommen, die direkt als für die Angezogenen geltend zu betrachten und als solche angegeben sind — wird man nicht sagen können, dafs sie allzuhoch und drückend gewesen wären, wenn eben nicht die beiden Bestimmungen hinzugekommen wären, dafs sie gleich sind in Diensten den andern Hintersassen, und dafs sie nach

---

[1]) IV 375.

[2]) Im Amt Landstuhl fronen sie 7 Tage und geben Steuer in Geld und Naturalien, es wäre denn, dafs er es nit vermöchte V 670.

[3]) 3 Tage zackern u. 3 tage fronen I 413.

[4]) II 539; V 314, 14 2 snidetage u. 1 heutag.

[5]) III 353.

[6]) I 413 den ersten — soll man dem ackhersmann zessen geben speck u. erweissen (Erbsen), den andern krut u. rintfleisch, den dritten eins gueten zitswines, das do feist ist.

[7]) VI 606, von St. Lorenztag bisz uf Martini (August bis October).

[8]) I 535 . . u. als er kompt u. heischet dem herrn sein recht, so sal er es ime reichen uber sinen gadern; u. lege auch die frawe kindes inne, so sal der amptmann dem hune des heupt abbrechen u. sal der frawe das hun geben u. sal er das heupt mit ime heym fueren eyme herrn zum wahrzeichen. Ähnlich II 534.

Bedarf herangezogen werden können, wodurch der Willkür freie Hand gegeben war. Dieser Vorbehalt mufste dazu beitragen, sie den Hörigen gleichzumachen, wie es auch schliefslich geschah, und als später der Pfalzgraf sein vermeintliches Wildfangsrecht wieder aufleben lassen wollte, war es nur seine bedrängte Gegenpartei, die sich der älteren milden Bestimmungen erinnerte.

c) Auszug und Freizügigkeit.

Während sich schon in den Weistümern in bezug auf die Dienste der Unterschied zwischen Wildfängen und Hörigen verwischt findet, haben sie in der Freizügigkeit, die ihnen überall gewährleistet wird, und die sie nicht blofs vor der Aufnahme haben[1]), ein Recht, das sie von den eingeborenen Hörigen unterscheidet, die auch da, wo ihnen der Auszug gestattet war, meist Hörige und Leibeigne ihrer Herrschaft blieben[2]).

Bei ihrem Auszuge erfreuen sich die Fremden derselben freundlichen Behandlung, wie wir sie schon bei ihrem Einzug kennen lernten. Meist ist ihr Abzug ganz frei[3]) ohne jede Steuer und Auszugsgeld. Nur in einzelnen Dörfern haben sie eine Nachsteuer zu zahlen[4]). Er kann aber auch an seinem neuen Wohnsitz seine alte Herrschaft beibehalten und zahlt dann an diese seine gewohnten Steuern weiter[5]). In bedenkliche Berührung mit den Hörigen bringt sie wieder die Anweisung, dafs sie ihr Besthaupt vorher gegeben haben sollen[6]), besonders wenn es nicht beim Auszug selber abgeliefert werden soll, sondern wenn der Herr dem Besthaupt nachfolgen kann, wie das bei den Eigenleuten geschah. In

---

[1]) Maurer Fronhöfe II 114; der Behauptung widerspricht er selbst II 138.

[2]) Maurer Fronhöfe III 125 ff.

[3]) I 414. 425; II 22. 75; III 652. 841; IV 72. 644; V 57. ob sie von richtum oder armut abziehen, oder weil ihnen der hoff zu schwer I 86. 637; II 116; IV 644.

[4]) er hat freien zug mit dem fürworten, er soll geben eine steur IV 72; V 606 u. II 370 die bede des herbst, wenn er nicht alle Auszugsbedingungen erfüllt hat.

[5]) III 438. [6]) Zeitschrift 36, 251.

dem mehrfach erwähnten Weistum der Freiheiten der Pfaltz leibeigen leut, die man königs- oder sanct Petersleut nennet, haben sie freien Zug aus der Pfalz, dem Herzogtumb, der markgraveschaft, dem stift Speier oder von andern herrschaften darein u. wieder in gemelte herrschaften[1]).

Nur in einem Falle haben sie sich ihrer Freizügigkeit verlustig gemacht, wenn durch Verheiratung Wildfänge und Hörige einen Hausstand begründet haben[2]). Um ihn vor Ansprüchen, die hinterher an ihn gemacht werden könnten und ihm die Ansiedlung an einem andern Ort erschweren würden, sicher zu stellen, soll er seinen beabsichtigten Abzug an drei aufeinander folgenden Sonntagen von der Kanzel verkünden lassen[3]), damit sich seine Gläubiger melden können; seiner Herrschaft soll er seinen Auszug auch wohl brieflich mitteilen[4]).

Seinen Verpflichtungen gegen seinen Herrn mufs er vorher nachkommen[5]).

Aber dem gegenüber finden sich nun wieder Anweisungen, die die Bedingungen des freien Auszuges wieder aufheben. Selbst da, wo ihm wegen Verheiratung der Auszug verboten war, kann er doch weg ohne Erlaubnis der Herrschaft, wenn ihn sein Herr oder dessen Leute unterwegs treffen[6]). Selbst

---

[1]) W. V 559 § 3. Eine Bestimmung, deren Befolgung allein hingereicht hätte, den Wildfangstreit unmöglich zu machen.

[2]) II 612 und wehre sache, der mann hinder sich wech wolde zihen, den sall der herr faren laissen, it were dan sache, der mann sich bestatten hette an ein mensche an dat huifs gehoerig, adir sich in erfschaft im lande gegulden, so sall der herr in nit laissen fahren u. dat na aldem herkommen.

[3]) II 605 wulde aber der mann uffbrechen, so sall er zu uorrentz dry sonntag nach eynander uffemberlich thun verkundigen, er wulle uff, sy er imands schuldig, er wille rechnen u. bezailen u. III 841.

[4]) IV 72.

[5]) VI 67 er soll ausrichten seine versessne zins. IV 306, 35.

[6]) II 612 u. zoge der inkommende sonder bestettnisse adir kauf der erfschaft ufs dem lande, das er halden blewe an graeffen adir foeren des landts, u. queme der herr adir seine knechte riden, sullent affstain u. dem ufszoger anhelffen, uf dat er so seinen ufszuch haeff sonder hindermal des herrn adir seines statthalters.

seine Schulden braucht er nicht zu bezahlen[1]). An anderen Orten aber wird an den Bedingungen des Auszugs so festgehalten, dafs ihre Nichtbefolgung Verhaftung[2]) und Verlust der Freiheit im Gefolge hat[3]).

Wenn er auszieht, soll er es am hellen Tage und nicht heimlich thun[4]), er soll friedlich und in Güte scheiden[5]) und wie er beim Einzuge eingeholt wird, so soll er auch hinausgeleitet werden[6]).

Bleibt er auf der Strafse mit seinem Wagen stecken, so

---

[1]) III 841, wann ehe der man neit mehr hette, dan einen stoill, der drei bein hedt, des sall er eins aus ziegen und dasselbig vur ein kurmoidt unserm herrn geben, darmit sollen sie ein genoegen haben.

Im Elsafs IV 49, 72 dürfen sie nur weg, wenn sie bestimmte Wirtschaftsgeräte (ein hawen, ein wannen, ein stempfel, ein sester (= grofses Weingefäfs) auf dem Wagen haben; aber dann heifst es: welcher das nit hat, wa in dann der amptmann ergreift zwischen den vier gerainen, so mag er ime die ross wider umbkeren, darnach so mag er ine wider lassen fahren, u. ist ime weiter nit schuldig.

Die Leute der Herrschaft Rheinfelden müssen dableiben, wenn der Amtmann des Burgherrn den Wagen, der mit 6 Pferden bespannt sein kann, mit dem minsten finger in die langwid (= Hinterdeichsel) geslahen beheben kann. Ztschrift 36, 264, 9. Soll das nur eine Umschreibung des unbedingt freien Auszugs sein, da ein solcher Wagen so schwer ist, dafs die Bedingung nicht erfüllt werden kann?

[2]) I 86.

[3]) I 637 wer die bedingungen nicht hält dem mogen unsere gn. vogtherrn nachfolgen uber ein schiffreich wasser u. ihn ahnehmen als vor einen eignen man u. soll der freiheit beraubt sein. Dasselbe Weistum sagt über den Auszug: wer sich nicht am Ort ernähren kann, der mag trei tag u. sechs wochen sein gut in lenzen brauchen, in solcher mafsen, dafs er kein fewer zu scheren soll, sein stab fur die thür stellen, den mantel ahnhals halten, die wagendeissel zum hof ankehren u. soll bei dem vogtschulthessen gehen u. mit ihme rechnen, kann er keinen Beamten dazu bekommen, so soll er einen urlaubschilling, das sind 3 heller, uf die oberthor legen u. soll alsdann frei ausziehen.

[4]) II 75. 121; II 119. [5]) IV 306. 35.

[6]) I 86; I 413. 425. 777. Zeitschrift 36, 251 enmitten uff den Reyn ader zwo meilen wegs bis an den Schwarzwald, II 612; IV 644; II 605 der herr selbs soll dem manne eyne bannemeyle geleide tun.

II 121 wannehe er (dem meiger) betzalt hat, soll ihm der meiger wysen vier strafsen, das er hin zihe, wohe er will.

soll ihm der Herr selber helfen und Hand an den Wagen legen[1]).

Die fortgezogenen Wildfänge haben im Gegensatz zu den Hörigen keinen nachjagenden Herrn[2]). Sie können wieder frei zurückkehren[3]). In der Freizügigkeit und in dem Mangel eines nachjagenden Herrn unterscheiden sie sich nach den Angaben der Weistümer noch am meisten von den eingesessenen Hörigen.

d) Besthaupt und Todesfall.

Auch in der Abgabe des Besthaupts bei seinem Tode steht der Wildfang den Hörigen gleich. In allen Fällen steht dem Herrn der Todesfall zu, ob er Erben hat oder nicht[4]). Der Fall, das Besthaupt, kurmoidt besteht in Vieh, Geld oder auch in Kleidungsstücken für die Männer; in Kleidungsstücken oder Betten für die Frauen[5]), wadmal, herwade[6]). Die übrige Habe fällt an die Leibeserben[7]), die aber ausgeschlossen werden, selbst wenn eheliche Kinder da sind, wenn sich der Fremde oder die fremde Frau an einen Hörigen einer anderen Herrschaft verheiratet hat[8]). In diesem Fall erbt der Herr

---

[1]) I 777; II 75, 612; I 637. ob er im feldt halten plieb u. käme der voigtherrn einer reiten u. sehe ihn da halten, so soll der herr da absteigen oder sitzen von seinem pferdt, u. sol ihme anhelfen. II 605; II 119 der herr soll mit seiner rechten schuldern ahn dem hindersten rath heben, wolt der wagen alsdann nit gehen, so soll er ihm wünschen, dafs im gott helf u. forther seines weghs ziehen. VI 67 der Vogt soll ihm helfen schurgen u. wann das dor hinter ihm zugeet, so iss sein eid u. gelübde aus.

[2]) II 612; IV 491. 562. 506. [3]) II 125; V 55; VI 641.

[4]) I 82 er soll valen als eigen lütt. I 153. 330. 333. 354; II 29. 55; IV 280. 318. 348. 422. 482. 501; V 559; IV 14.

[5]) I 20 das best hopt, es sye ein ross, ochs oder ein ku, u. ob er deren keins gelassen, die hennen so allernechst uff dem sedel by den hanen sitzet. IV 482 u. sin best gewand, daz er an dem sunnentag ze kilchen treit u. ze haingarten u. von einer frowen, die stürbe, das best gewand, daz sie denn gelässen hätt es sig an mantel oder ain rock u. daz best tuoch. IV 644 ein Besthaupt u. 3 voittpfennig. Ist das Bett das beste Stück, so behalten es die unberaten töchtern. I 20; IV 14. 24. 28.

[6]) VI 14; V 559. [7]) IV 280.

[8]) I 20, doch können die Kinder die Habe kaufen. Im Dorfe Hoerdt, in der Pfalz erbt der Grund- u. Leibesherr die Habe, V 553.

die gesamte Habe[1]). Sind beim Tode Erben nicht zur Stelle, so bleibt die Erbschaft Jahr und Tag aufbewahrt und wird den Erben, die sich melden, nach Abzug des Falls und der Kosten ausgeliefert[2]). Melden sich keine Erben, so ist der Herr Erbe. Auch für den nachjagenden Herrn bleibt das Erbe des noch nicht aufgenommenen Fremden verwahrt, und der Fall mufs ihm innerhalb der Frist von Jahr und Tag ausgeliefert werden[3]). Zieht dann der nachjagende Herr sein Besthaupt ein, so wählt der Herr, in dessen Gebiet der Fremde gestorben ist, an zweiter Stelle[4]). Auch die unteren Beamten haben Teil am Erbe[5]).

Ausführliche Bestimmungen über den Todesfall enthalten die Kyburger Öffnungen[6]).

Sie haben allein von allen Weistümern, die über die Erbfolge handeln, die Anordnung, dafs, wenn mehrere Wildfänge an einem Orte sind, der Todesfall an den Grafen, den Untervogt und den Waibel nur dann eintritt, wenn der gestorbene Landzügling der älteste war; sonst beerben den Gestorbenen ohne Besthauptabgabe die Kinder. Die Öffnung von Winkel, das ebenfalls zur Grafschaft Kyburg gehört, läfst in diesem Falle, wenn keine Leibeserben vorhanden sind, das Erbe an den nächsten Nachbar fallen. Hat der mit einer Dorfgenossin verheiratete Mann keine Kinder, so beerbt ihn der Landgraf, seine Frau erbt von der fahrenden Habe nur ein Drittel und giebt nun Zins[7]). Krank einziehende und bald sterbende Frauen beerbt die Herrschaft[8]).

Wie der Ärmste, der nur soviel Land besitzt, dafs ein

---

[1]) IV 280. [2]) I 330. 424; II 29. 31.

[3]) I 333. 354, 57. [4]) I 330.

[5]) I 20 der undervogt das beste gewand, darinne er an den heiligen tagen ze kilchen oder ze heingarten gangen ist u. der waibel das gürtelgewand IV 311.

[6]) I 20 u. I 86 setzt hinzu: können sich die Nachbarn darüber nicht einigen, wer der nächste sei, so sollen sie mit der Schnur abmessen, und wer mit dem Mafs der nächste ist, der soll fürfaren mit dem erb.

[7]) smidlon u. lidlon I 86.

[8]) II 44 ein brodig (krank) mensch, wann das versterbe, sein guot ist meiner frowen.

dreibeiniger Stuhl darauf stehen kann[1]), Abgaben und Zins zahlen mufs, so wird auch von ihm zum Bezeugnis seiner Unterthänigkeit das Besthaupt gezogen, hette er kein gespalden fuefs, der giebt einen dreystemplichen stul als chürmut[2]).

e) Hagestolze und Uneheliche.

Da der Pfalzgraf in seinem Streite mit den Nachbarn auch die unehelichen Kinder und die Hagestolzen in das Bereich seines Wildfangsrechtes zieht, so soll hier noch das aufgenommen werden, was über deren Pflichten in den Weistümern gesagt ist. Da die Unehelichen und Hagestolzen entweder Angesessene oder Zugezogene waren, so fallen sie mit ihren Pflichten auch unter diese; deswegen enthalten die Weistümer auch nur wenige Angaben darüber[3]); dagegen wird ihr Todesfall ausführlicher behandelt.

Bei den Abgaben der unverheirateten Männer wird unterschieden, ob sie mit Haus und Erbe sitzen oder ohne Hausrauch sind. Im ersteren Falle giebt er nur Hafer, im zweiten Hafer, Hühner und mufs fronden[4]). Überhaupt sind auch bei ihm wie bei den Fremden Hafer und Hühner seine gewöhnlichen Abgaben[5]), und wie diese soll er zu Diensten gehorsam sein[6]). In der Ernte soll er mit den unverheirateten Frauen binden und gabeln[7]).

So lange der Unverheiratete noch im Hause seines Vaters lebt, zieht der Herr bei seinem Tode keinen Fall[8]). Erst wenn sie eigenen Herd und Topf haben, tritt der Sterbefall ein, der dem der Wildfänge entspricht[9]).

Die Erbschaft der Unehelichen fällt an den Herrn allein,

---

[1]) II 188. [2]) 542.

[3]) Dabei ist noch zu bemerken, dafs nicht überall zu ersehen, ob unter den einlefligen, einläufern, einbreidigen, geltlingen Unangesiedelte oder Unverheiratete zu verstehen sind. Gr. W. W. VII 311.

[4]) I 366. [5]) I 377. 799; II 436; VI 422, 7. [6]) IV 281; V 239.

[7]) I 517. Die Frauen bekommen dafür Brot.

[8]) I 294; III 104. so lange er beim Vater unter seiner Gewalt bleibt u. er das keusche brot zu hause bringet, ist der vater der nächste erbe.

[9]) IV 281; V 180, 8; V 241, 17. 257, 9.

aufser wenn sie eheliche Kinder hinterlassen haben[1]). Diese letzteren beerben dann auch ihre Grofseltern, aber nur die von der ehelichen Seite[2]).

II. Das Wildfangsrecht der Pfalzgrafen bei Rhein.

a) Die Entstehung des Rechtes.

Während aus den Weistümern hervorgeht, dafs das Recht auf die Wildfänge ein allgemein geübtes Recht der Landeshoheit, der Vertretung derselben und, zumal bei kirchlichen Gütern, das des Grundherrn war, dem der Fremde so lange steuer-, fron- und sterbfallpflichtig war, als er in seiner Herrschaft und in seinem Gebiete angesiedelt war, rief die Ausübung des Wildfangsrechtes durch den Kurfürsten Karl Ludwig von der Pfalz nach dem dreifsigjährigen Kriege eine umfangreiche Bewegung hervor, weil der Kurfürst als alleiniger Besitzer dieses Rechtes seine Ansprüche auf die Wildfänge auf die benachbarten Territorien ausdehnte.

In diesen Ansprüchen stützte er sich auf eine Urkunde des Kaisers Maximilian vom 3. September 1518, die aber nur ein längst gebräuchliches Recht bestätigen sollte. In dieser Urkunde heifst es[3]):

Nos Maximilianus universis notum facimus: Quando Ludovicus Comes Palatinus nobis proposuit, Maiores suos tamquam S. R. I. Electores et Vicarios a nobis et Maioribus nostris laudabili privilegio praeditos fuisse, ut omnes Bastardi et aliae peregrinae personae, quae non habent persequentem dominum, nemine excepto ut Wildfangii, qui in eiusdem et Provinciis et adiacentibus ditionibus nati fuerint, vel qui domicilium ibi ceperint, homines ipsius proprii fiant, ipsique eorum bastadorum, nec minus aliarum personarum, quae heredem non

---

[1]) I 25; III 154; IV 316; V 492.

[2]) VI 369 eni u. ana sollen sie nit erben von der ohnehelichen seiten.

[3]) In der Iustitia Causae Palatinae sive defensio iuris regalis Palatini in homines proprios a. 1666 im Diarium Europaeum XII 376. Deutsch Diari. Europ. XIII 119 Appendix.

habent, omnes hereditates et bona mobilia ac immobilia seu Principi territoriali obveniant.

Idcirco comiti Palatino Ludovico, eiusque heredibus, qui Electores sunt, iura bastadorum et Wildfangiorum accidentium et hereditatum de novo dedimus, ut ipse eiusque heredes, tales Bastardos et alias peregrinas personas, quae persequentem dominum non habent, veluti Wildfangios, qui in praedictis ipsorum principatu ac provinciis, nec minus in adiacentibus Ecclesiasticis et saecularibus Dominiis, oppidis, pagis et ditionibus nati fuerint, vel domicilium ibi fixerint in numerum hominum propriorum recipere et constituere, ut et Bastadorum eorumque si absque legitimis descendentibus aut iusto testamento decedant, haereditatem et bona immobilia, nomina, pignora, caeteraque ubicunque sita, sine ullius rei exceptione, quae alias secundum scripta iura, nostrae aut Camerae cessura fuissent, ad manus suas proprias recipere et acceptare, ista in usum suum convertere, uti de aliis suis propriis bonis pro lubitu suo disponere debeat et possit.

Zum Schlufs werden alle Bewohner des Reiches ermahnt, Kurfalz in der Ausübung dieses Privilegs nicht zu stören. Jeder der nachfolgenden Kaiser hat das Privileg bestätigt, zuletzt 1613, zum Teil unter Erhöhung der angedrohten Strafsumme und unter Sicherstellung gegen den Verlust des Originalbriefes [1]).

Bis jetzt ist an der Thatsache, dass die Pfalz dieses weitgehende Privileg auch vor Maximilians Bestätigung besessen habe, nicht gezweifelt worden. Nur der Ursprung des Rechtes ist verschieden erklärt worden. Häusser sagt, dafs frühe dieses Recht der Kaiser als Privilegium an den richtenden und verwaltenden Stellvertreter der königlichen Macht, den Pfalzgrafen bei Rhein, übergegangen sei [2]).

Stobbe führt es auf das Recht der Pfalzgrafen den König zu vertreten zurück [3]). Maurer sieht den Ursprung in der Schirmherrschaft, und das Recht habe soweit gereicht wie diese [4]).

---

[1]) Diari. Europ. XIII Appendix 121 ff.

[2]) Häusser, Gesch. der rhein. Pfalz II 618.

[3]) Stobbe, Deutsches Privatrecht I 348 n. 6.

[4]) Maurer, Fronhöfe II 103.

v. Thudichum sieht das „berüchtigte“ Wildfangsrecht als ein Überbleibsel der dem Pfalzgrafen ehemals zukommenden Herzogsgewalt an[1]).

Als Karl Ludwig dieses Recht, das im gröfsten Widerspruch stand mit der ausgebildeten Territorialgewalt, wieder aufleben liefs, war man geneigt, das Recht auf das Vikariat der Pfalzgrafen zurückzuführen. Aber die Gegner der pfälzischen Ansprüche legen selber kein Gewicht darauf[2]). „Sie lassen sich um dasselbe diejenigen Parteien streiten, welche es sich zueignen“[3]). Alle die genannten Ansichten über den Ursprung des Wildfangsrechtes der Pfalzgrafen sind unbewiesen geblieben; man hat das sich weiterstreckende Recht für eine Thatsache angenommen und geglaubt, dafs die davon betroffenen Fürsten sich diese Eingriffe in ihre Rechte als Landesherren haben gefallen lassen müssen.

Aber keins von beiden ist der Fall; weder hat das Recht der Pfalz vor dem Privilegium bestanden, noch ist vor Karl Ludwig versucht worden, es so auszuüben, dafs es zu ernsten Konflikten zwischen diesem Rechte und der Landeshoheit kommen mufste. Erst Karl Ludwig hat das Wildfangsrecht in einer Form aufleben lassen, die noch über das Privilegium von 1518 hinausging. Dagegen erscheint es nachweisbar, dafs die Pfalzgrafen das Recht sowohl auf eignem Grund und Boden als auch in benachbarten Territorien durch Übernahme von Reichsgütern und Landvogteien erworben haben.

Dieses läfst sich für die Dörfer nachweisen, in denen die Pfalzgrafen nach den Weistümern als sameler von desz reichs wegen auftreten oder den ersten angrieff von einem reich haben, wie in Erlenbach[4]) und Hasloch[5]). Erlenbach war mit seinem Zubehör ein unmittelbares Eigentum des Reiches, das den Ort an den Pfalzgrafen Ruprecht verpfändet hatte, und

---

[1]) v. Thudichum, Gesch. des deutschen Privatrechts. 195 u. 209.

[2]) Über das Vikariat entspann sich ein heftiger Federkrieg zwischen Karl Ludwig und Ferdinand von Baiern, der es nach dem Instr. pac. M. V § 10—12 in Anspruch nahm. Lünig pars. spec. V p. 91 ff. 169 ff.

[3]) Diar. Europ. XIII. 311. [4]) Erlenbach V 663.

[5]) Hasloch V 578, 3.

von diesem war es an den Grafen von Leiningen verpfändet worden. 1361 löste Ruprecht der Ältere die Dörfer Billigkheim, Godramstein, Steinweiler, Erlenbach und Klingen vom Grafen Emich von Leiningen wieder an sich[1]). Hasloch hatte 1330 König Ludwig den Pfalzgrafen Rudolf und Ruprecht mit anderen Reichsstädten und Dörfern verpfändet. Die Grafen von Leiningen besafsen hier ebenfalls Güter und Gefälle, und Ruprecht der Ältere verpfändete 1379 unter anderem auch drei Teile von Hasloch an diese, die es von der Pfalz zu Lehen nahmen. In Streitigkeiten, die hier über die Leibeigenen entstanden, wurde 1456 dahin entschieden, dafs dieses Recht allein der Pfalz zuständig sein solle. Einen späteren Streit schlichtete Maximilian selber 1518 und wies dem Kurfürsten den halben Teil an Hasloch und anderen Dörfern mit aller Oberherrlichkeit zu. Mit der anderen Hälfte belehnte Kurpfalz den Grafen von Leiningen[2]).

In Kaiserslautern heifst das riche ein samener der lude[3]). Auch hier erwarb Ruprecht das Recht, indem er Kaiserslautern durch besondere kaiserliche Vergünstigung aus der Pfandschaft löste. 1361 verspricht ihm noch Karl IV. dazu, ihn von der Pflege zu Lautern nicht zu entsetzen[4]).

Durch die Erwerbung des Speiergaus[5]) mit der Landvogtei zu Neustadt mufste das miterworbene Recht auf die Wildfänge vielfach mit dem des Bischofs von Speier in Berührung kommen. Zu diesem Gau gehörte auch Germersheim, in dessen Weistum[6]) die Königs- oder St. Petersleut dem Pfalzgrafen zugewiesen werden. Hierher gehören alle die Dörfer, über deren Königsleute es zwischen der Pfalz und dem Bistum 1415 zu einem Vertrage kam, nach dem die homines zu Scheid und

---

[1]) Widder II 452 und 455.

[2]) Widder II 290f. und 295. Reg. der Pfalz 2074.

[3]) I 774.

[4]) Widder IV 167. Reg. der Pfalz 3285. 4090. 4093. 4111.

[5]) Ebenfalls durch Rudolf und Ruprecht den Ältern. Reg. der Pfalz no. 2102. Die Grafen von Leiningen und die Raugrafen hatten hier die Pfandschaft inne; Widder II 226.

[6]) V 559.

die nach Germersheim dienenden zwei Jahre nach dem Tode des Bischofs an die Pfalz kommen sollen[1]).

Die Zusammenstellung derjenigen Dörfer und Herrschaften, in denen die Pfalz das Wildfangsrecht ausübte[2]), sowie die massenhaft aufgeführten Mann- und Saalbücher[3]) der Justitia ergeben, dafs die Pfalzgrafen ihr Recht niemals so weit ausgedehnt haben, wie es ihnen das Privilegium vom 1518 zugestand. Es erstreckte sich nur auf solche Herrschaften, die von Teilen pfälzischen Gebietes eingeschlossen oder von ihnen begrenzt waren. Es waren davon betroffen: das Bistum Worms mit sechs Rheindörfern, die die Grafen von Nassau-Saarbrücken zur Hälfte zu Lehen hatten, und mit Ladenburg, das dem Bistum und der Pfalz gemeinschaftlich gehörte[4]); das Erzbistum Mainz, das Erzbistum Trier, die Bistümer Strafsburg mit Geroldsheim und einigen adligen Dörfern, ferner Speier, Worms, Würzburg mit einem Dorfe, das Herzogtum Lothringen, das Gebiet der Rheingrafen, die Grafschaften Falkenstein, Leiningen, Spanheim, Nassau, der Markgraf von Baden[5]).

Der Versuch, für die einzelnen Dörfer, in denen die Pfalz das Wildfangsrecht ausübte, die Entstehung der pfälzischen Gerechtsame nachzuweisen, ist mir nicht geglückt, da es zu schwierig ist, die vielen Dörfer den einzelnen Bezirken zuzuteilen, in denen die Pfalz königliches Recht durch Verleihung, Kauf oder Pfand erwarb. Ich mufs mich begnügen, die Urkunden anzuführen, die für die allmähliche Entstehung des Rechtes und seine Ausbreitung wichtig erscheinen.

1288. Heinrich von Lichtenau verkauft an den Pfalzgrafen Ludwig II. die fauthei zu Lichenau, Nussloch, Mussbach, Groenbronn[6]).

1290 u. 1213. Derselbe kauft die Vogtei zu Trechtlingshausen, die Dietrich von Hoenfels von Mainz zu Lehen hatte.

---

[1]) Diar. Europ. XIII 144 § 14. [2]) Diar. Europ. XII 230 ff.
[3]) Diar. Europ. XIII 178—205. [4]) Widder I 455.
[5]) Nach Diar. Europ. XII 230 ff.
[6]) Koch und Wille, Regesten der Pfalzgrafen. n. 1207.

1291 n. 1252. Heinrich Graf von Spanheim verkauft an Ludwig II. alle seine von dem Grafen von Berg zu Lehen gehenden Güter im Thale Caub, Derscheit.

1303 n. 6550. König Albrecht verpfändet dem Wigand, vicedom der Pfalzgrafen Rudolf und Ludwig, Reichsgüter zu Weifsenbrunn.

1330 n. 2074. Kaiser Ludwig verpfändet an den Pfalzgrafen Ludwig II. Gemünd, Eberbach, Mosbach, Sinsheim, Trifels, Neukastel, Germersheim, Annweiler, Guttenberg, Hasloch und andere.

1330 n. 2096. Derselbe verkündet dem Pfandinhaber der vom Reiche verpfändeten Burg und Stadt Eberbach, dafs er die Pfalzgrafen ermächtigt habe, sie zu lösen.

1331 n. 2102. Derselbe befiehlt den Pfalzgrafen Rudolf und Ruprecht, die Stadt Weifsenburg und die Landvogtei im Speiergau, bis zur Lösung mit 1000 Pfund Heller, welche sie von des Kaisers wegen bezahlt, zu behalten.

1331 n. 2103. Derselbe ermächtigt sie, Pfeddersheim von denen von Falkenstein an sich zu lösen.

1331 n. 2101. Er ermächtigt dieselben, Landau vom Bischof von Speier zu lösen.

1333 n. 6621. Der Pfalzgraf löst die vom Reiche verpfändete Stadt Heidelsheim vom Markgrafen von Baden[1]).

1336 n. 2158. Kaiser Ludwig giebt Rudolf II. und Ruprecht I. die Landvogtei im Elsafs und die Stadt Weinsberg in Pfand.

1340 n. 2227. Rudolf II. vergönnt dem Grafen von Leiningen die leute, die er von des reichs und seiner selbst wegen hat, weiter zu besitzen.

---

[1]) Die Verpfändungen etc. der Jahre 1330 f. sind wohl mit dem Bündnis zusammenzubringen, das Ludwig gegen die Übergriffe Johanns von Böhmen schlofs. Karl IV. hat in seiner Bedrängnis am Anfang seiner Regierung unter anderen Schenkungen dem Erzbischof von Trier gestattet, „wenn von den ihm und seiner Kirche verpfändeten Reichsgütern einigen Personen feuda annua manualia videlicet in pondere, numero et mensura verabreicht werden sollten, solche abzulösen“. Reg. Böhmer 1346—78 (Huber) n. 272. 274. 914.

1341 n. 2466 u. 2479. Graf von Spanheim verspricht Ruprecht I. keine ihm gehörigen Leute bei sich aufzunehmen, es sei denn, dafs sie ständigen Wohnsitz nehmen wollen.

1342 n. 2494. Mehrere Herren verpflichten sich keinen Gemeinen, bevor er dem Pfalzgrafen geschworen, aufzunehmen.

1349 n. 2613. Der Bischof von Worms verspricht Ruprecht I. bei dessen Lebzeiten keine pfälzischen Unterthanen aufzunehmen.

1349 n. 2330. Pfalzgraf Rudolf II. gestattet dem Grafen von Leiningen alle seine eigenen Leute auch künftighin mit allen Diensten und Nutzungen zu behalten.

1350 n. 2360. Anna[1]), römische Königin, bestätigt die von ihrem Vater Rudolf dem Grafen Emich von Leiningen gemachten Verpfändungen von Billigheim, Godramstein und den dazu gehörigen Dörfern.

1359 n. 4999. Ruprecht II. empfängt vom Erzbischof von Trier zu Lehen Eremberg, die Vogtei zu Ludensdorf, Broile, die Lehen auf dem Meynefeldt, Staleck, Brunshorn.

1360 n. 3232. Ruprecht I. belehnt die Grafen von Leiningen mit Luwersheim, das die Pfalz vom Reich als Freiheimgericht zu Lehen hat[2]).

1361 n. 3308. Er kauft die Vogtei in Hagenbach, die ihm Karl IV. bald darauf als Reichslehn verleiht.

1365 n. 3586. Karl IV. gebietet allen Reichsstädten und Unterthanen in der Landvogtei Schwaben dem Pfalzgrafen als Landvogt gehorsam zu sein.

1368 n. 2253. König Wenzel sendet an die Pfalzgrafen die Botschaft, ihm nach des Kaisers Brief die Pflege Kaiserslautern mit den Königsleuten einzuantworten (geschieht n. 3793).

1368 n. 3791. Wildgraf Friedrich verpfändet seinen Teil an den Dörfern Flonheim, Uffhoven, Lonsheim an die Pfalzgrafen.

---

[1]) Durch die Heirat mit Anna hatte Karl die Partei seiner Gegner zersprengt.

[2]) Andere solche Gerichte fryheim gerede verlieh er an die Grafen von Spanheim n. 3245.

1371 n. 3949. Ruprecht I. schuldet dem Conrad, vitztum zu Neustadt, 1000 Goldgulden und giebt ihm dafür genannte Dörfer und die Königsleute zu Billingheim und Steinweiler, die Graf Emich von Leiningen innegehabt.

1372 n. 4000. Conrad, Landschad von Steinach, verspricht für sich und seinen Sohn unter anderem die Königsleute zu Billigheim und Steinweiler gegen die Pfandsumme wieder herauszugeben[1]).

1374 n. 4045. Ruprecht I. empfängt die armen Leute zu Eckelnheim und Kalthofen zu Bürgern.

1375 n. 4088. Karl IV. erlaubt Ruprecht I. und seinen Nachkommen reichslehnbare Güter zu kaufen, zu verpfänden und selbst als Lehn vom Reiche zu tragen[2]).

1375 n. 4090. Derselbe überläfst Ruprecht I. und III. Oppenheim[3]), Odernheim, Schwabsburg, Nierstein, Ingelheim und Winterheim mit Dörfern und allem Nutzen, wie solche früher die Erzbischöfe und das Stift von Mainz inne hatten, dazu Lauter mit Zubehör. cfr. 4091.

n. 4092. Karl IV schlägt 50 000 flor. Gulden auf dessen Reichspfandschaften.

1376 n. 4123. Karl IV. belehnt Ruprecht I. mit allen durch den Tod Philipps von Bolanden heimgefallenen Reichslehen und gestattet ihm dieselben weiter zu verleihen.

Böhmer (Huber), Reg. Karl IV. 5484. Karl IV. befiehlt dem Grafen Heinrich von Veldenz Burg und Stadt Kaiserslautern, die ihm Herzog Wenzel von Lützelburg nur als Reichsvikar empfohlen hat, unverzüglich dem Pfalzgrafen Ruprecht dem Älteren abzutreten.

---

[1]) cfr. 4208, 4221, 5863.

[2]) Diese Gnadenbeweise und die folgenden hängen mit der Geneigtheit der Pfalzgrafen, Wenzel zu wählen, zusammen.

[3]) In jedem dieser Orte war ein Reichsschultheifs den Rittergerichten vorgesetzt, die aus den adligen Burgmännern besetzt wurden. Die Botmäfsigkeit dieser Gerichte erstreckte sich auch auf die in der Gegend ansässigen Leibeigenen und Königsleute, die noch 1522 in 12 Hühnerfautheien eingeteilt waren, zu denen 112 sog. Ausdörfer gehörten. Widder III 263.

cfr. die Urkunden Regesten 1400—10 von Chmel n. 1272—1275 und 1282. 2335. 2345.

1376 n. 4134. Karl IV. ermächtigt den Pfalzgrafen Ruprecht I. und nach dessen Tode Ruprecht III. alle geistlichen und weltlichen Lehen, Mannlehen, Burglehen und andere, wie die fällig werden, und die zu den n. 4090 genannten Orten gehören, von seinet und des Reichs wegen zu verleihen.

1376 n. 4156. Conrad von Bolanden verkauft an Ruprecht den Älteren die von seinem Bruder lehnbar gemachte Herrschaft Bolanden, seinen Teil an Altenlymburg, die ererbten Teile der raugräflichen Lande und Burg und Herrschaft Stolzenberg.

1377 n. 4192. Karl IV. verpfändet alle zum Hause Wolfstein gehörigen Lehen und Güter an Ruprecht den Älteren.

n. 4203 giebt er demselben die Vollmacht vom Grafen von Leiningen die Reichsfesten Gudenberg und Falkenberg zu lösen.

1378 n. 4208. Er erlaubt den Pfalzgrafen das Dorf Schefflenz, die Dörfer in der Ebene, die Königsleute und namentlich alles, was zur Zent Mosbach und in die Stuberzente zu Reichartshausen gehört, zu lösen. cfr. 4211.

1378 n. 4221. Karl IV. schreibt an den Bischof von Speier, er habe erfahren, der Bischof beschwere die Dörfer auf der Ebene, die Zent zu Reichartshausen und die zugehörigen Königsleute mit Bete und anderem. Wolle der Bischof die Dörfer unverderbt haben, müsse er sie auch vor Schaden bewahren, andernfalls Pfalzgraf Ruprecht dieselben schirmen müfste, dem er befohlen, sie vom Erzstift zu lösen [1]).

1378 n. 5122. Conrad, Rheingraf von Rheingrafenstein, verpfändet dem Pfalzgrafen seinen Teil an Werstadt.

---

[1]) Der Bischof gab die Dörfer nicht heraus, n. 4225. Der Pfalzgraf solle sie deshalb mit Gewalt nehmen, auch wenn der Bischof und das Domkapitel von Mainz der Lösung ihrer dortigen Pfandrechte Widerstand leisten sollten. n. 4278.

1379 n. 4264. Die Pfalzgrafen Ruprecht I., II. und III. verpfänden mit Bewilligung des Königs Wenzel an den Grafen Emich von Leiningen die Hälfte der Festen Falkenberg, Minnefeldt und Teile an 19 genannten und anderen ungenannten Dörfern und versprechen diese Stücke nicht zu lösen, es sei denn, dafs das Reich dieselben „bevor mit einander" mit aller Pfandschaft von den Pfalzgrafen lösen wollte.

1383 n. 1360a[1]). Markgraf Bernhard von Baden giebt Ruprecht I. die Städte Billigheim und Bellheim zurück, die er vom Reiche in Pfand hatte.

1383 n. 4510. König Wenzel erlaubt dem Pfalzgrafen Ruprecht I. die vom Reiche verpfändete Stadt Eppingen vom Markgrafen Rudolf zu lösen.

1384 n. 5157. Gerhard Vetzer leistet Verzicht auf die Herrschaft und Vogtei von Bibelnheim, die er an den Pfalzgrafen verkauft hat.

1398 n. 5878. Ruprecht III. giebt an den Grafen von Zweibrücken zu Lehen Altdorf, Hassewinkel, Medelsheim, Nanstuhl, Drachenfels.

n. 5880 an den Grafen Emich von Leiningen die Grafschaft und drei Landgerichte[2]).

n. 5891. Engelhardt von Rosenberg beurkundet, dafs Pfalzgraf Ruprecht auf die Bewilligung des Königs Wenzel hin (n. 5863)[3]) die an Engelhardt und Cunz von Rosenberg vom Könige verpfändeten Königsleute zu Senfeld, Royken und anderswo gelöst habe.

1406 n. 2131[4]). König Ruprecht bestätigt den Verkauf der Feste Nicastel und verschiedener anderer Reichspfandschaften an Hamman von Sickingen, den er als Pfalzgraf gegen Wiederkaufsrecht für sich und seine Erben vorgenommen habe.

---

[1]) Fester, Regesten der Markgrafen von Baden.

[2]) Friedr. von Leiningen hatte ein Viertel an 21 Dörfern dem Pfalzgrafen zu Schutz und Schirm gegeben. n. 5600.

[3]) Die Eigenleute, die man die Königsleute nennt, zwischen Mosbach und Luden. Diar. Europ. XIII 129.

[4]) Chmel, Regesta Ruperti 1400—10.

2408 n. 2543 willigt ein, dafs sein Sohn das Schlofs Lützelburg, im Strafsburger Bistum gelegen, mit Zugehör, das Reichslehen ist, an Lutelman von Ratzenhusen versetze[1]).

1408 n. 2560 verschreibt seinem Sohne zur Widerlegung der von der Pfalzgrafschaft am Rheine verpfändeten Güter, den halben Teil an den vom Bischof von Strafsburg eingelösten Gütern: Ortenburg, Offenburg, Gengenbach und Celle und dazu noch die Reichsstadt Selse.

n. 2561 verschreibt demselben die Landvogtei im Elsafs für sein Lebtag.

1409 n. 2764 erlaubt seinem Sohne Ludwig, Pfalzgrafen am Rhein, alle versetzten Reichsgüter in der Landvogtei Elsafs und in der Mortenau zu lösen und in Pfandweise inne zu haben.

1409 n. 2774 verleiht dem Diether von Isenburg die Königsleute an der Kalde.

Aus den leider nur bis 1410 reichenden Regesten schon ergiebt sich, dafs die Pfalzgrafen im Bereich ihres Wildfangsrechtes eine grofse Masse von Reichsgütern und Vogteien erworben hatten, auf denen sie die königlichen Rechte weiter ausübten, und dafs sie solche Güter und Gerechtsame weiter verliehen haben. Besonders hat es sich Ruprecht der Ältere angelegen sein lassen, in den Jahren, in denen unter Ludwig dem Baiern und Karl IV. die politische Lage für ihn günstig war, die getrennten Gebiete seines Landes durch solche Erwerbungen zu vereinen. Da nun in verpfändeten Reichsgütern die Abgaben der „armen Leute", worunter doch nach den Ausweisungen der Weistümer die Wildfänge mit zu verstehen sind, dem Reiche weiter zu leisten waren[2]), die Pfalzgrafen

[1]) Demselben waren die kessler, die da heifsen kaldsmide (Kupferschmiede), in Lehen gegeben. Reg. d. Pfalz 5962.

[2]) Böhmer-Huber, Reg. Karls IV 272. Der Brief Karls IV. an den Bischof von Speier, Reg. der Pfalzgrafen 1378 n. 4221 und Chmel, Reg. 1409 n. 2764: Er (König Ruprecht) habe erfahren, dafs in der Landvogtei Elsafs und in der Mortenau von römischen Kaisern und Königen Dörfer, Güter u. s. w. pfandweise verschrieben worden seien, und dafs die armen lute sich vast u. grofslichen beclagent, das sie vast swerlicher u.

aber nach den angeführten Regesten vielfach solche Güter mit allen Nutzungen und Rechten, öfters die Königsleute besonders erwarben, so ist damit der Weg zur Erklärung des pfälzischen Wildfangsrechtes eröffnet.

Karl Ludwig wirft in seiner Justitia selbst die Frage auf[1]), „wo es anfänglich herkommen seyn möchte, dafs die Pfalzgrafen in anderer Herrschaften Territoriis manigfache Rechte hergebracht haben". In der Beantwortung dieser Frage beruft er sich nicht, wie er es sonst immer thut, wenn ihn ja einmal andere Gründe verlassen sollten, auf ein allgemein gültiges Privilegium, sondern sagt[2]), dafs die Pfalzgrafen „die Leibeigenen Leuthe von dem Reiche pfandsweise erworben und anderen zu Lehen gegeben haben[3]), jedennoch aber viel hohe Regalia und Gerechtigkeiten vorbehalten worden, welches denn auch ziemlicher massen aus denen Rheingräffischen Lehen Briefen zu sehen[4])".

Durch diese Erklärung des Ursprungs des pfälzischen Wildfangsrechtes würde sich auch die andere Frage von selbst beantworten, wie es komme, dafs die Pfalzgrafen so viele

---

hertlicher gehalten werdent, dann sie by dem Riche gehalten worden sin, und sie auch dem Riche pflichtig sint zu tunde; deswegen solle sie der Pfalzgraf lösen, daz die armen lute deste friedlicher u. bass verliben möchten.

[1]) Diar. Europ. XIII. Append. 155.

[2]) Diar. Europ. XIII. Append. 159.

[3]) König Ruprecht giebt 1404 dem Herrn von Adelsheim die Königsleute, die jetzt dort wohnen oder später anziehen werden, zu rechten Manneslehen, ziehen sie wieder aus Adelsheim, so sind sie den Pfalzgrafen zu Diensten gleich anderen Königslüten, die in die Pfandschaft gehören. D. E. XIII 159. 1486 erhält der Rheingraf ad melioranda reliqua sua feuda (D. E. XII 299) die zukommenden Lüte, Wildfänge genannt, zu Lehen. D. E. XIII 152 § 23 u. 24.

[4]) 1506 erhält Orendel von Gemmingen alle Leibsangehörigen auch die pfälzischen Leibeigenen, die noch einziehen, in bestimmten Dörfern als Eigentum, aufsgescheiden die Königsleute, die soll Orendel und seine Erben uns und unsern Erben mit der Königs-Bethe Schatzung und dergleichen folgen und gedeihen lassen. D. E. XIII 163. Aber offenbar will Karl Ludwig diese Erklärung nur für seine übrigen Rechte als Entstehungsgrund gelten lassen.

Rechte in anderen Territorien ausübten, die mit den persönlichen Leistungen der Wildfänge, wie sie uns in den Weistümern selbst in deren schroffsten Forderungen entgegentreten, nicht das Geringste zu thun haben, sondern die eben landesherrliche Rechte waren. Genannt seien hier nur das Geleitsrecht, die Musterung, Türken- und Fräuleinsteuer, das ius effringendi carceres sontesque dimittendi[1]). Diese Rechte können selbst nicht einmal mit dem Privilegium von 1518 begründet werden; ihre Ausübung ist aber schon für die Zeit vor 1518 durch die Fautheirechnungen bewiesen[2]). Karl Ludwig erklärt diese Thatsache damit, „dafs die Grafen und der Adel in ihren Dörfern, so gleichsam in dem pfälzischen Bezirk gelegen, eine solche Landesfürstliche Hoheit, wie sie jetzo praetendiren, damals nicht gehabt, sondern, dafs solche Dörfer vor alters guten theils der Pfalzgrafen eygen gewesen, hernachmals aber denen Grafen und dem Adel zu Lehen gegeben seien". Den so naheliegenden Schlufs auf den Ursprung seines Wildfangsrechtes macht er aber nicht, da bleibt ihm sein Privilegium von 1518 als unantastbarer Besitztitel.

Und doch findet sich in der mit einer Fülle von Akten, Urkunden, Gerichtserkenntnissen geschickt operierenden Justitia kein Stück, das dieser Entstehung des Wildfangsrechtes widersprechen würde.

Hieraus würde es sich auch erklären, dafs der Bereich der Grenzen des Wildfangsrechtes, seitdem die Belehnung mit Reichsgütern und der Erwerb solcher aufhörte, sich nicht weiter verschoben habe, und dafs im Gegenteil mit der Befestigung der Territorialgewalt in den benachbarten Staaten der Bereich „gleichsam durch den Krebsgang viel zurückgegangen sei"[3]).

Die Berufung auf ein kaiserliches Privileg für das Wildfangsrecht findet sich zum ersten Male in einem Vergleich,

---

[1]) Diar. Europ. XIV, Appendix im Libellus Dominorum gravatorum 9 ff.

[2]) Diar. Europ. XIII 183 n. 2 u. 4; das sind allerdings die beiden einzigen, die vor 1518 Reyfs, Folg, Musterung, Gebot und Verbot aufführen.

[3]) Diar. Europ. XIII 217.

den der Bischof von Speier zwischen dem Pfalzgrafen und dem Abt von Weifsenburg 1502 stiftete, in den Worten: „Dargegen sollen Abt und Convent unserm Herrn Pfalzgrafen an seiner Gerechtigkeit, als sein Gnad das vom Heiligen Reich hat, an den übrigen Gütern der abgegangenen Bastart (aufser dem Hauptrecht und den Schulden) auch ungehindert lassen". Auch hier lassen sich die Ansprüche der Pfalzgrafen auf kauf- und pfandweise erworbene königliche Rechte zurückführen[1]).

Besonders wichtig für die Ausübung des Rechtes war der Besitz von Oppenheim und der des alten Wormsgaus mit Alzey. Hier liefen die Gebiete der Grafschaften Leiningen, Falkenberg, Nassau-Weilburg, Spanheim, des Erzstiftes Mainz und der Pfalz mannigfach durcheinander; von der alten Gerichtsstätte uff dem Steine zu Alzei vergab der Pfalzgraf fünfzehnthalb Grafschaften[2]); hier war das Oberamt von dem aus Pfalz seine Rechte auf die Wildfänge ausübte; hier und in Oppenheim wurden die Mann- und Saalbücher über die Wildfänge registriert, hier wurden die Gefälle abgeliefert, hier hatte er den Beamten, der über die Leute zu wachen hatte, aus denen sich nicht zum Wenigsten die Wildfänge rekrutierten, den „König aller fahrenden Leute"[3]).

Wenn dann Karl Ludwig in der Justitia als Beweis seines alten Rechtes zwei Notariatserklärungen von 1654 und 1666 vorlegt[4]) über die Einsicht alter Mann- und Saalbücher, Steuer-, Schatzungs-, Muster-, Fron- und anderer Register, über Landschreiberei- und Hühnerfautei-Rechnungen von Aus-

---

[1]) cfr. Reg. der Pfalzgr. n. 2102. 2158. 2342.

[2]) Widder III 5. Bergen, Cleve, Sain, Wied, Virneberg, Nassau, Katzenelnbogen, Spanheim, Veldenz, Leiningen, Zweibrücken, Rhein-Wild-Raugrafen und halb Falkenstein. Gr. W. W. I 798.

[3]) Wir Ruprecht der elter bekennen, das wir Wernhir Pfifer von Altzei unser recht hovegesinde in allem unserm lande u. gebiete ubir alle varnde lute zu künge gemacht haben, alle furgabe u. recht zu haben vor allen farnluden, als farnlude-kunige billich u. von gewohnheide vor andern farnluden haben sollen ane alle geverde; Ztschr. für die Gesch. des Oberrh. 9, 127.

[4]) Diar. Europ. XIII 178—205.

dörfern, so ist man bei ihrer gewaltigen Fülle wohl geneigt, auf den ersten Blick den Pfalzgrafen ihr allgemeines Wildfangsrecht zuzugestehen, aber alle diese Belege lassen die gegebene Erklärung über die Entstehung des Rechtes ohne Zwang zu.

Während auch nach 1518 eine gröfsere Ausdehnung des pfälzischen Wildfangsrechtes sich nicht wahrnehmen läfst, mufsten die betreffenden Herrschaften bei dem geschilderten Schwinden des Unterschiedes zwischen Leibeigenen und aufgenommenen Fremden und der Gleichstellung der Lasten beider und dem Anwachsen der letzteren, das sich auch in den Fautei-Rechnungen wahrnehmen läfst, sich immer mehr beschwert fühlen. In einem Ausdörfer Buch von 1577[1]) werden als pfalzgräfliche Rechte aufgeführt: Wildfangs-Gerechtigkeit, Bastardfälle, Schatzung, Leib-Beth, Reifs, Folg und Musterung, Frohn, Zoll, Glaid, Inventation, Erbtheilung, Leibshühner, Huldigung, Ordnung der Vormünder und dero Rechnungsverhör, Bestrafung, Ansetzung der Fauth, Pfändung und Angriff (ius homines proprios apprehendendi), dazu[2]) Türken- und Fräuleinsteuer, Holzfronden, Einqartierung, der Zehnte von Verkäufen, Jagdrecht, Geleitsrecht, Leinpfad, Botendienste, Nachsteuer und eine solche Menge juristischer Ausübungen, dafs man sich fragt, was denn eigentlich den Landesherrn blieb.

Alle diese Lasten werden von den Pfalzgrafen den in fremden Herrschaften als Wildfänge Aufgenommenen aufgebürdet unter dem Titel des ius Wildfangiatus, ein trauriger Beweis für die Gleichstellung der Wildfänge mit den Leibeigenen.

b) Der Wildfangstreit.

Hatten die Pfalzgrafen nie das Recht so weit ausgeübt, wie es ihnen nach der Urkunde von 1518 zustand, so hat Karl Ludwig nach dem dreifsigjährigen Kriege den Versuch gemacht, nicht nur das vollkommen veraltete, der Landeshoheit der benachbarten Territorien widersprechende Recht

[1]) Ebenda 186, 18.

[2]) Aus dem libellus gravatorum XIV Append. 9 ff.

wieder aufleben zu lassen, sondern es auch in weiterem Umfange als früher auszuüben. Seine Bestrebungen aber stiefsen auf den energischen Widerstand der beteiligten Fürsten und Herren, die sich in der Wiederaufrichtung ihrer verwüsteten Länder nicht stören lassen und dem rücksichtslosen Nachbarn nicht aus ihren Leuten und Einnahmen die Mittel zu demselben Zweck liefern wollten. Dieser Wildfangstreit ist in seinem Verlaufe, seiner politischen und wirtschaftlichen Bedeutung in einer Schrift von Dr. Karl Brunner behandelt worden[1]).

Ich mufs mich deshalb angesichts dieser Schrift auf einige Bemerkungen beschränken über die aus Anlafs des Streites entstandenen Schriften, soweit dieselben zur Beurteilung des pfälzischen Wildfangsrechtes und der Stellung der Wildfänge beitragen.

Die Iustitia causae Palatinae ist mit ihrem reichen Material in vorliegender Schrift oft erwähnt worden. Sie ist veranlafst worden durch die Schrift der pfälzischen Gegner, die Vindiciae secundum libertatem Imperialem quorundam Electorum, Principum etc. contra Palatinum Wildfangiatum aliasque violentias. 1665.

Die Gegner der Pfalzgrafen — unter Führung des Erzbischofs von Mainz, der sich namentlich als Bischof von Worms durch den Pfalzgrafen beschwert fühlte, die Erzbischöfe von Köln und Trier, die Bischöfe von Speier und Strafsburg, die Wild- und Rheingrafen, der Herzog von Lothringen — waren bei Beginn des Streites geneigt, zuzugestehen, dafs der Pfalzgraf seine eigenen, im fremden Gebiet sich aufhaltenden Leibeigenen pflichtmäfsig mit den üblichen

---

[1]) Der pfälzische Wildfangstreit unter Kurfürst Karl Ludwig. Innsbruck 1896. Diese Schrift wird mir erst jetzt bei der Fertigstellung der vorliegenden Abhandlung durch die Besprechung in Sybels histor. Zeitschrift, Band 43, neue Folge, Heft 1, S. 171 bekannt. Die bis hierher behandelten Fragen sind in dieser Schrift nur kurz berührt. Ich beschränke mich daher in der Darstellung des Streites selbst auf eine genauere und, wie ich hoffe, richtigere Erörterung des laudum Heilbronnense. cfr. den Verlauf des Wildfangstreites daselbst p. 19 ff.

geringen Abgaben belege[1]). Je mehr sich aber der Kampf zuspitzte und die Waffen angerufen wurden, desto weniger sind auch sie zum Nachgeben bereit und bestrebt, den pfälzischen „Unfug“ ganz abzuschaffen.

Die Vindiciae[2]) führen nun aus, dafs der Pfalzgraf die Leibeigenen weit über die pflichtmäfsigen Leistungen besteuere, dafs er das Privilegium überschreite, das ihm nur die zuspreche, qui non habent persequentem dominum; denn er fange die ein, die schon vor dreifsig Jahren ihr Hauswesen niedergeschlagen und ihren Wohnsitz nur auf tausend Schritte transferierten[3]). Daher komme es, dafs der Pfalzgraf in fremden Herrschaften in 116 Dörfern von 21 869 Unterthanen 15 776[4]) für sich in Anspruch nehme, die er mit allen Mitteln der Gewalt der rechtmäfsigen Herrschaft entzogen habe. Diese würden dann so mit Lasten und Diensten überhäuft[5]), dafs die Herrschaften aller „ihrem iuri territoriali anklebenden Hoheiten und Rechte“ verlustig gingen[6]), sie ihren eigenen Unterthanen gleichsam pro larva et ludo spöttlich exponiert würden und es ihnen nicht möglich sei, ihre verödeten Orte wieder zu besetzen“[6]).

Gegen das Privileg selber wenden sie ein: Niemand habe

---

[1]) In den Acta publica Diar. Europ. XII App. 16 in der Information an den Kaiser „warumb höchst beschwerte Churfürsten etc. zur Rettung ihrer periclitirenden Land und Leuten zur gemeinen Defension sich verglichen haben (vom 28. Dez. 1664).

[2]) Diar. Europ. XII 172ff. Deutsch im 2. Teil der Vindiciae XIII 232. Brunners Urteil über die Vindiciae ist wohl zu schroff p. 35. Karl Ludwig hatte wohl bessere Juristen und spottet über den advocatischen Stylus seiner Gegner. Lundorp, Acta publica X 348.

[3]) Diar. Europ. XIII 236 u. 301 u. 299.

[4]) Diar. Europ. XII 230ff.

[5]) Sie waren geneigt, ihm die Reichung eines blofsen Leibschillings oder Huhns zuzugestehen. D. E. XIII 16. Unter den (oft erwähnten) Lasten zählt Pfalz selbst das Budteil, Gläs, Todesfall auf, von dem von Thudichum p. 126 sagt, dafs es sich im 15. Jahrhundert verloren habe. Gegen den Vorwurf das ius religionis auszuüben, XIII 242 und 354 (Störungen von Prozessionen), wehrt sich Karl Ludwig XII App. 2 in seinem wahrhaften Bericht. 2) ihnen blofs noch der Name von Fürsten etc. bleibe. Diar. Europ. XIII 242.

[6]) D. E. XIII 392.

das Original gesehen[1]), man wolle wissen, aus welchen Ursachen es entstanden sei[2]). Wenn es bestünde, so bestünde es zu Unrecht, „denn es könne in keiner Weise dargethan werden, dafs die bona vacantia der Bastard und Wildfäng zu des Maximiliani Zeit ohne exception und des iuris tertii zu dem Kaiserl. Fisco gehöret haben[3]), damals hätten schon alle Stände des Reiches das Recht auf die Wildfänge gehabt[4]). Deshalb habe der Kaiser nichts geben können und nichts geben wollen[5]). Aufserdem stünden andere Privilegien dem pfälzischen entgegen[6]).

In allen Wildfangstreitigkeiten, die seit 1564 vor das Kammergericht gekommen, sei Pfalz immer unterlegen[7]) oder habe den Rechtsweg aufgegeben; ja, das kaiserliche Kammergericht habe sich 1574 gegen das gesamte Privileg ausgesprochen[8]).

Man rede pfälzischerseits so viel von alter Observanz, uraltem Herkommen, aber der pfälzische Kanzler Reuber sagt[9]), „dafs dieses Recht niemals in actum oder exercitium gebracht worden sei und sei von hoch und niedrig bestritten worden; er rät daher vom Kaiser zu begehren, dafs er Pfalz erlaube, solches zu exequiren. Aber es würde solches von dem Kaiser zu begehren etwas unbescheiden und auch schwer zu erhalten sein“. Deshalb wurde 1582 das Privileg in die pfälzische Landesordnung aufgenommen und den Beamten

---

[1]) Diar. Europ. XIII 291.

[2]) Man wolle wissen, wann und zu was zeiten absonderliches vorgangen, daraus der conatus dies privilegium zu exercieren wäre zu bemerken gewesen. ebenda 291.

[3]) D. E. XIII 298. [4]) ebenda. [5]) p. 346.

[6]) Karl IV. erlaubt 1349 dem Bischof von Speier alle des Reiches angehörigen Leibeigenen, die ins Bistum ziehen, zu besetzen. D. E. XII 99 in der kurzen Ablehnung der kurpfälzischen Notaten. cfr. Reg. Karl IV. n. 920. Diar. XIII 312. Karl V. (der allerdings das Privileg von 1518 dreimal bestätigte) verbot, speierische Unterthanen als Leibeigene aufzunehmen, XIII 312, und Maximilian selbst hat ein ganz ähnliches Privileg kurz vor dem pfälzischen an Joh. von Wieden gegeben, und Karl V. hat auch das erneuert. XIII 306.

[7]) Diar. Europ. XIII 313—18. [8]) XIII 327. [9]) XIII 340.

seine Befolgung eingeschärft. Aber nur gegen die Schwächeren wäre man mit Gewalt vorgegangen, „aber gegen stärkere Nachbaren wäre dieser Methodus nit zu gebrauchen“ [1]).

Dagegen führen die Justitia im ersten Teil besonders drei Punkte mit einer Fülle von juristischen Gründen und gestützt auf ein umfangreiches Aktenmaterial aus: 1) das pfälzische Wildfangsrecht ist uralt, 2) das Privilegium sei von allen Beteiligten anerkannt worden und stütze sich auf vielfache Bestätigungen der Kaiser. Deshalb brauche 3) der Rechtstitel nicht nachgewiesen zu werden [2]).

Der zweite — bei weitem schwächere Teil — sucht alle Gründe der Vindiciae zu widerlegen.

c) Das laudum Heilbronnense.

Als nach schier endlosen Unterhandlungen, in denen Karl Ludwig in seiner Zähigkeit auf seinem starren Festhalten an seinem Rechte beharrte [3]), der Oppenheimer Rezefs zu stande kam [4]), hatte der Kurfürst insofern bisher einen Sieg erstritten, als dieser Rezefs die Bedingungen, nach denen die Verhandlungen stattfinden sollten, nach seinem Wunsche festlegte. Ein zweiter Erfolg war es, dafs es ihm gelang, die beiden Kronen von Frankreich und Schweden als arbitri des Schiedsgerichtes nach seinem Vorschlage angenommen zu sehen [5]). Der Kaiser wurde Obmann.

---

[1]) ebenda 341. Dagegen bemerkt Karl Ludwig, dieser methodus retinendae possessionis sei in Deutschland der allergebräuchlichste bei den magnatibus; an denen Orten aber, da die thätliche Handhabe etwas gefährlich, und nicht sine scandalo ins Werk gesetzt werden mag, müfste man sich des Rechtens gebrauchen. D. E. XIII 344.

[2]) Man müfste in Deutschland das oberste zu unterst kehren, wann die Stände des Reichs nach Verfliefsung so langer Zeit die titulos über ihre Gerechtigkeit raufs geben sollten. XIII 213.

[3]) D. E. XII 300. [4]) XII 322. 21./31. October 1665.

[5]) Sein Schreiben an Schweden als an den acerrimum vindicem pacificationis Westphalicae D. E. XII 347 vom 19. Januar 1666. Frankreich hatte schon vorher in dieser Angelegenheit an Schweden geschrieben, D. E. XII 151 (6. Juli 1665), und der Erzbischof von Mainz hatte mit der Krone Schweden einen umfangreichen Briefwechsel in dieser Frage gehabt, D. E. XII 151—172, so dafs Karl Ludwig den Vorwurf

Die Verhandlungen der Bevollmächtigten der fremden Mächte hatten für die Pfalz einen guten Anfang. In betreff der Wildfänge zogen sie den Begriff „fremd“ viel weiter, als es die pfälzischen Gegner gewollt hatten. Nach letzteren sollten als Fremde nur aufserhalb Deutschlands Geborene gelten[1]). Die Bevollmächtigten dagegen liefsen gelten, dafs jeder für fremd zu achten sei und demnach für einen Wildfang aufgenommen werden könne, wer aus benachbarten Orten einziehe. Das sei alte Gewohnheit[2]).

Die Rechte des Pfalzgrafen über die Wildfänge seien nicht die eines „gemeinen Leibesherrn“, sondern die eines Landesfürsten, eines Princeps territorialis, danach habe er seine iura auszuüben[3]).

Nach dieser Auffassung ergab sich für die Bevollmächtigten die Bejahung der Fragen im pfälzischen Sinne, die gleichfalls zur Verhandlung standen, des Geleitrechts und des Rechts auf Zölle. Daher seien die Gegner anzuhalten, per pacem Monastariensem . . . perque ullam aequitatis rationem dem Pfalzgrafen seinen Schaden zu ersetzen, in den er durch den unbesonnenen Streit der Gegner gekommen sei[4]).

Aber die schliefslichen Bestimmungen der mit dem laudum Heilbronnense 7./17. Februar 1667[5]) endenden Verhandlungen lauten doch namentlich in Betreff des Wildfangsrechtes nicht so günstig für die Pfalz. Das laudum trifft in keiner der drei streitigen Fragen eine prinzipielle Entscheidung. Es nimmt Rücksicht auf das alte Herkommen und die Privilegien beider Parteien und entscheidet in jedem einzelnen Falle danach.

Das pfälzische Wildfangsrecht wird anerkannt, aber doch

---

der Gegner mit Recht zurückweist. „Pfalz öffne den Fremden Thür und Thor, da sie sich gern ihres Credits bei Frankreich bedienen würden.“ XIII 709.

[1]) D. E. XIV 59. [2]) ebenda 60.

[3]) 64. Entgegnung der Verbündeten p. 116 ff.

[4]) D. E. XIV Append. 70. Die Gegner der Pfalz warfen den Bevollmächtigten vor: mirifico arteficio volunt statum controversiae obscurare p. 176.

[5]) Diar. Europ. XIV 278. Deutsch am Ende des Bandes.

in anderem Sinne, als es Karl Ludwig auszuüben für sein Recht befunden hatte. Der Bereich seines Rechtes wird auf den Bezirk begrenzt, um den es sich in dem Streite gehandelt hatte[1]). Eine Quelle des Wildfangsrechtes der Pfalz wird nicht angegeben[2]). Besonders in drei Bestimmungen mufste sich der Pfalzgraf eine Einschränkung seiner bisher ausgeübten Gerechtsame gefallen lassen: in der Feststellung des Begriffs „fremd", durch dessen weitere oder engere Begrenzung das Wildfangsrecht erweitert oder eingeengt wird, in der Anerkennung des Rechtes des nachfolgenden Herrn und in der Verminderung seiner Rechte auf die Wildfänge selbst. Als „fremd" sollten nur die gelten, die aufserhalb Deutschlands geboren waren, und die aus einer Herrschaft in eine andere zogen, nicht mehr diejenigen, die innerhalb derselben Herrschaft ihren Wohnsitz verlegten. Diese Bestimmung und die Anerkennung der Rechte des nachjagenden Herrn machte es fernerhin dem Pfalzgrafen unmöglich, alle Bewohner einzelner Dörfer als Wildfänge zu belegen[3]). Wenn sich Karl

---

[1]) Dafs Württemberg von dem pfälzischen Recht mit berührt worden sei (Brunner 9), habe ich nicht finden können.

[2]) Brunner sagt p. 2: der Kaiser habe das Wildfangsrecht als sein Regal seinem Vikar, dem Pfalzgrafen bei Rhein, übertragen. Für diese Annahme kann aber ebensowenig ein Beweis erbracht werden, wie für die anderen Vermutungen über die Enstehung des pfälzischen Rechtes. Diese Behauptung tritt zuerst in dem Streit zwischen dem Kurfürsten von Baiern und Karl Ludwig 1657 auf. (Lünig, Reicharchiv P. sp. V 91 ff.). Seite 3 spricht aber Brunner die Vermutung aus, dafs das Recht nicht in Form einer Verleihung, sondern einer Verpfändung seit 1398 an die Pfalz gekommen sei. Wir begegnen uns ganz unabhängig von einander in dieser Ansicht, nur dafs ich glaube, dafs um diese Zeit die Erwerbung schon längst im Gange und im grofsen und ganzen auch abgeschlossen war. Das Privileg von 1518 wird sich auch auf nichts anderes gestützt haben, als auf die allgemein bekannte Ausübung dieses Rechtes in benachbarten Territorien. Dafs das Vikariat nicht der Ursprung des Rechtes ist, geht wohl daraus hervor, dafs bei allen Amtshandlungen, die die Pfalzgrafen als Vikare vornehmen, sie ihr Vikariat hervorheben (ebenso wie andere königliche Vertreter), in Urkunden über den Wildfang dieses Amt aber nie erwähnen.

[3]) Diar. Europ. XII 230.

Ludwig vorher rühmte, „dafs die Leute die Ortschaften, da der Wildfang exercirt wird, am liebsten besuchen, und dafs solche Orte sich besser populiren als andere“ [1]), so war ihm jetzt eine so massenhafte Entziehung fremder Unterthanen genommen.

Die Unehelichen und Hagestolzen sind in den laudum gar nicht erwähnt[2]).

Eine nicht minder grofse Einbufse erlitt der Pfalzgraf durch die Verkürzung und Einschränkung seiner Rechte auf die Wildfänge. Wir haben die Fülle seiner als Leibes- und Landesherr geltend gemachten Rechte kennen gelernt. Jetzt werden ihm der Hauptsache nach nur die Rechte zuerkannt, die wir als die Wildfangsabgaben kennen. Er darf erheben: Leibzins an Geld oder Hühnern, die gewöhnlichen Fronen, doch so, dafs sie den Fronenden erträglich und an Entrichtung der Unterthanen-Schuldigkeit nicht hinderlich seien[3]), den Sterbefall, Einzugsgeld, den Fahegulden, Abkauf der Leibeigenschaft, das Recht in die erblosen Güter zu succedieren, die Nachsteuer, wo der Landesherr diese nicht durch ein besonderes Privilegium oder durch das Herkommen besitzt, die Huldigung, treu und gehorsam zu sein (doch ohne Nachteil der dem Landesherrn gebührenden Huldigung), die Bestellung der Ausfauthe, denen Gebot und Verbot nur in Bezug auf die Dienste der Wildfänge zukommt. Das ist also nicht viel mehr als wie die Verbündeten dem Pfalzgrafen von Anfang an hatten zugestehen wollen und bedeutet nur einen spärlichen Rest gegenüber den angemafsten Rechten. Es sollten wegfallen: Schatzung, Accise, Aufschlag, Geld zu den Prinzen-Reisen, Fräuleinssteuer, Citation, Evocation, Cognition, Execution, Apellation in geistlichen, weltlichen, peinlichen und bürgerlichen Sachen, Konfirmation von Kontrakten, Vergleichen, Testamenten, Aufrichtung der Eheberedung, Erbschaftsteilung, hohe und niedere Jagdgerechtigkeit, Verpflegung von Menschen

---

[1]) Diar. Europ. XII 33 nota 42.

[2]) Überhaupt entspricht die Fassung des laudum nicht dem aufgebotenen Apparat. Es macht den Eindruck, als ob man wenigstens zu einem vorläufigen Resultat kommen wollte.

[3]) Eine sehr dehnbare Bestimmung.

und von Hunden und Pferden, Ausbesserung (der Reisewagen und Jagdgeräte), Publizierung pfälzischer Edikte, Einquartierung, Reyfs, Folg, Musterung und noch andere, die der Pfalzgraf seit der Erneuerung des Wildfangsrechtes ausgeübt hatte. Hierin solle er die landesherrliche Obrigkeit „ohngekränkt, ohngehindert und ohnbeeinträchtigt“ lassen. Vergleicht man mit diesen Bestimmungen des Laudum die Gutachten der Bevollmächtigten p. 49 und die bisherige Ausübung durch Karl Ludwig, so wird man nicht sagen können[1]), „dafs die Verschiebung der politischen Verhältnisse zu seinem Vorteil zu dem überraschenden Ausgang beigetragen haben, und dafs ihm noch vor einem Jahr für den Erfolg seiner Sache bange sein mochte“. Der Heilbronner Vertrag[2]) bedeutet für den Pfalzgrafen keineswegs einen Sieg[3]), am allerwenigsten in dem Sinne[4]), dafs er ihm den reichen Ertrag seiner alten Rechte gewährte. Die hohe Summe von 90000 Gulden[5]) jährlicher Einkünfte von den Leibeigenen der Ausdörfer mufste jetzt eine viel geringere werden, da die meisten Einnahmen aus dem Wildfangsrecht jetzt wegfallen[6]), es fallen

[1]) Wie Brunner 40 es thut. Das Gegenteil ist eher der Fall.

[2]) Über die beiden Streitfragen, die mit dem Wildfangsrecht nichts zu thun haben, über das Geleits- und Zollrecht, wurden allgemeine Bestimmungen nicht getroffen. Karl Ludwig wurde in der Ausübung dieser Rechte auf die geschlossenen Verträge verwiesen, sein Geleitsrecht in der Verbündeten Länder sehr beschränkt. Es wird ihm genommen für die Herren des Landes und deren Unterthanen. Prozessionen dürfe er nicht mehr geleiten. Der Bereich seines Geleitsrechts soll erst noch festgestellt werden. Auch bezüglich der Zölle wird er auf die bestehenden Verträge verwiesen. Allgemeines Zollrecht im streitigen Gebiet wird ihm nicht zuerkannt. (Diese Frage sollte späterer Entscheidung vorbehalten bleiben.) Neue Zölle darf er nur mit Genehmigung der Landesherren aufrichten.

[3]) Maurer II 103. Häusser II 618—23. Sachs, Geschichte von Baden III 390ff. von Thudichum 209 n. 5.

[4]) Brunner 41.

[5]) Brunner schliefst sich dieser Schätzung aus dem Anfang von 1666 an (p. 50 u. 36 anm. 1.)

[6]) S. 47 giebt Brunner eine Tabelle über die von der Pfalz berechneten Einnahmen aus der Herrschaft Falkenstein, die behufs Ablösung 1665 aufgestellt war. Aus dieser Berechnung fallen aber nun

alle diejenigen weg, deren Anmafsung den ganzen Streit hervorgerufen hatte, und auch die Anzahl der pfälzischen Leibeigenen mufsten sich jetzt ganz bedeutend verringern.

Brunner zieht bei seiner Berechnung der Einkünfte des Pfalzgrafen nicht in Betracht, dafs die Angaben des letzteren aus den Zeiten des Streites um dieses Recht herrühren, in denen der dasselbe Verteidigende diese gern möglichst hoch angiebt, und dass seine archivalischen Angaben nur bis 1665 reichen, seine ganze Berechnung mithin mit dem Heilbronner Vertrage hinfällig wird. Die Verbündeten hatten während des Streites dem Pfalzgrafen 200 000 Gulden, dann 400 000 Gulden für die Ablösung des Wildfangsrechtes angeboten. Karl Ludwig war zur Annahme der letzteren Summe bereit, wenn ihm nachgewiesen würde, dafs er aus den Dörfern, die ihm für die 400 000 Gulden angeboten wurden, jährlich 12 000 Gulden Ertrag ziehen könne[1]); eine geringe Summe gegenüber den 90 000 Gulden!

Die Stellung der Wildfänge in dem streitigen Gebiete mag nach diesem Vertrage eine geringe Besserung insofern erhalten haben, als sie nun nicht mehr mit allen ihren Lasten doppelten Herren zu dienen brauchten, und dafs Instruktionen abgefafst werden sollten, nach denen bei Kollisionen der Personal- und Territorialrechte, wobei sie immer die leidenden waren, verfahren werden sollte.

---

fort: Schatzung, Musterung, Reifs, Folg, die Einnahmen aus gerichtlichen Acten und auch der allgemeine Anschlag über die Masse der Einziehenden mufs danach verringert werden.

[1]) Diar. Europ. XIII 702.